OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551097/46/Wg

Datum:
Linz, 2. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. Jänner 2017, GZ: AUWR-2014-92460/29-Gra/Gat, betreffend Wiederverleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Die in Spruchabschnitt I. „Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung“, Kapitel F) „Auflagen“, Unterkapitel lit. b) „aus geohydrologischer Sicht“ vorgesehenen Auflagen Nr. 1. und Nr. 13. werden behoben. In Spruchabschnitt I. „Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung“, Kapitel E) „Liegenschaft oder Betriebsanlage“ wird anstelle des Grundstückes Nr. X, inneliegend der EZ X, Grundbuch X, das Grundstück Nr. X, inneliegend der EZ X, Grundbuch X, angeführt.

II. Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Im bekämpften Bescheid wird der Beschwerdeführerin (Bf) das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (der belangten Behörde) vom 23. März 1999, GZ: Wa-101143/39-Wab/Pre, erteilte Recht zur Grundwasserentnahme wiederverliehen. Das Maß der Wasserbenutzung wird in Spruchabschnitt I./A) wie folgt festgelegt:

1. Das Maß der Wasserbenutzung wird für das Wasserwerk I und Wasserwerk III als Gesamtkonsens entsprechend dem zukünftigen Jahresbedarf mit 5.050.000 m^3/a festgesetzt.
2. Die maximale tägliche Wasserentnahme aus dem Wasserwerk I + III gemeinsam wird insgesamt mit max. 19.200 m^3/d begrenzt, dabei dürfen die nachstehenden Spitzenentnahmen bei den einzelnen Wasserwerken nicht überschritten werden:
   a) Das Maß der Wasserbenutzung für die maximale tägliche Entnahme wird für das Wasserwerk III mit 16.000 m^3/d festgelegt, wobei die Spitzenentnahme entsprechend der Förderleistung der Brunnenpumpen mit 220 l/s begrenzt ist.
   b) Die maximale tägliche Spitzenentnahme aus dem Wasserwerk I bleibt entsprechend der unbefristet wasserrechtlich bewilligten Wassermenge mit 7.200 m^3/d = 300 m^3/h = 83 l/s aufrecht.
3. Die Gesamtentnahme aus dem Grundwasserbereich des X wird für die Wasserwerke I, II und III mit insgesamt 20.900 m^3/d festgesetzt, wobei der Trinkwasserbedarf aus Brunnen II mit 1.700 m^3/d unverändert bleibt.

Die wasserrechtliche Bewilligung ist bis 31. Dezember 2027 befristet. Spruchabschnitt I./E) ordnet die Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes mit Grundstück Nr. X, KG X, an. Punkt 1. der in Spruchabschnitt I./F) enthaltenen geohydrologischen Auflagen lautet: „Erstellung eines Grundsatzkonzeptes zur Umstellung der Betriebsweise der Wassergewinnung, des Wasserverbrauches und der Entsorgung thermisch belasteter Wässer. Das Konzept hat die Anforderungen gemäß Stand der Technik (siehe Gutachten „Stand der Technik“ Punkt b und „Öffentliche Interessen“ Punkt b) zu berücksichtigen. Dabei ist gegebenenfalls die Sicherung der Abströmbereiche für die thermischen Auswirkungen bzw. die Sicherung von Entnahmestandorten und Leitungstrassen bei Uferfiltratgewinnung zu berücksichtigen. Das Grundsatzkonzept hat einen Zeitplan zu enthalten, welcher verbindlich einzuhalten ist und ist der Wasserrechtsbehörde bis 31. Dezember 2018 vorzulegen.“ Punkt 13. der geohydrologischen Auflagen lautet: „Wird durch die bewilligungsgemäße Ausübung des Wasserrechtes die Funktion des Brunnens auf Gst.Nr. X (Wassergemeinschaft X) nachweislich beeinträchtigt, ist dieser durch die Konsensinhaberin und auf deren Kosten um mindestens 5 m zu vertiefen.“

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragt die Bf, das zuständige Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die eben erwähnten Auflagen Nr. 1. und 13. ersatzlos behoben werden und dass in Spruchteil I., Kapitel E) nicht das Grundstück Nr. X, KG X, sondern das Grundstück Nr. X, inneliegend der EZ X, Grundbuch X, angeführt wird.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte antragsgemäß am 26. September 2017 eine mündliche Verhandlung (mV) durch, zu der Vertreter der

Bf und des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Behörde und X erschienen. In der Beweisaufnahme wurde verwertet: Inhalt der Verfahrensakte der Behörde (Handakt, AUWR-2014-92460, Wa-101143) und des LVwG (LVwG-551097), Angaben des Amtssachverständigen für Geohydrologie X.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Allgemeines zum Standort X, X:

Die Bf ist am gegenständlichen Standort nicht als produzierendes, d.h. nicht als insbesondere Aluminium ver- bzw. bearbeitendes Unternehmen tätig, sondern sie erbringt lediglich Infrastruktur(dienst)leistungen für andere produzierende Unternehmen (nicht nur des X-Konzerns). Zu diesen von der Bf erbrachten Leistungen gehören unter anderem einerseits die Wasserversorgung und andererseits die Abwasserentsorgung, d.h. die Bf übt einerseits die Tätigkeit eines Wasserversorgers und andererseits die Tätigkeit eines Kanalisationsunternehmens aus (Ausführungen Seite 10 der Stellungnahme vom 31. Mai 2017 ON 20 aus LVwG-551097, Firmenbuchauszug Beilage 1 der Beschwerde ON 36 aus AUWR-2014-92460, Stellungnahme X - X Ziviltechniker GmbH vom 30. Mai 2017 Beilage 2 der Stellungnahme ON 20 aus LVwG-551097).

Das Wasserwerk I stellt die älteste Gewinnungsanlage dar, liegt am Fuße der Niederterrassenstufe nördlich des Werkes und besteht aus einer Brunnenreihe mit insgesamt sechs Bohrbrunnen, einem Pumpwerk sowie zwei Zuleitungen zum Nutzwassernetz. Das Wasserwerk II, ein gemeinsam mit der Stadtgemeinde X betriebener Horizontalfilterbrunnen, speist von Süden bzw. Südosten über drei Transportleitungen in das Trinkwassernetz ein. Das Wasserwerk III liegt rund 100 m südlich des Werkes und besteht aus einem Großvertikalfilterbrunnen, der mit zwei Unterwasserpumpen ausgestattet ist (Befund ASV Ing. X Seite 12 der Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

Die Bf entnimmt im Rahmen des Wasserwerkes III Grundwasser und transportiert Grundwasser von dort bis hin zu dem von ihr am Standort betriebenen Wasserverteilernetz (in das auch die im Rahmen des Wasserwerkes I entnommenen Mengen eingespeist werden), wo es in der sogenannten Ringleitung übernommen wird. In dieser Ringleitung wird das Wasser dann am Standort verteilt und zu den verschiedenen Betriebsanlagen der versorgten Unternehmen verbracht, wobei von der Ringleitung abzweigende Wasserleitungen hin zu den einzelnen Verbrauchern bzw. Anlagen führen. Die Übergabe des Wassers durch die Bf bzw. die Übernahme durch die versorgten Unternehmen erfolgt an klar definierten Stellen; dort sind auch entsprechende Wasserzähler angebracht. Die bei diesen Wasserzählern ermittelten Werte sind Grundlage für die Abrechnung, d.h. die Ermittlung der von

den versorgten Unternehmen auf Grund der bestehenden Wasserlieferungsverträge zu zahlenden Entgelte (Ausführungen Seite 10 der Stellungnahme vom 31. Mai 2017 ON 20, Stellungnahme X - X Ziviltechniker GmbH vom 30. Mai 2017 Beilage 2 der Stellungnahme ON 20 aus LVwG-551097).

Die Wasserwerke I und III dienen der Nutz- bzw Kühlwasserversorgung und das Wasserwerk II der Trinkwasserversorgung folgender am Standort der X angesiedelten Betriebe und Gesellschaften:

- X GmbH (X) - X
- X GmbH (X und X) - X
- X GmbH (X) - X
- X GmbH (X) - X
- X GmbH (X) - X
- X Austria GmbH - X
- Austrian X (X) - X

Die X Austria GmbH sowie weitere Unternehmen (z.B. X GmbH, X) im Bereich des Werksareals beziehen kein Nutzwasser, sondern nur Trinkwasser (Befund ASV Ing. X Seite 12 der Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

Im Rahmen ihrer Aufgabe als Kanalisationsunternehmen übernimmt die Bf die bei den Betrieben anfallenden Abwässer in die von ihr weiters betriebenen - aus historischen Gründen - drei Kanalisationssysteme und leitet sie von dort aus im Rahmen des diesbezüglich bestehenden, gesonderten wasserrechtlichen Konsenses ab (Ausführungen Seite 11 der Stellungnahme vom 31. Mai 2017 ON 20 aus LVwG-551097, Stellungnahme X - X Ziviltechniker GmbH vom 30. Mai 2017 Beilage 2 der Stellungnahme ON 20 aus LVwG-551097).

2.2. Zu den behördlichen Bewilligungen:

Die in den vorliegenden Akten befindlichen Bescheide unterscheiden zwischen der Wasserbenutzung durch die Bf in Form von Grundwasserentnahmen, zweitens den Betriebsanlagen der versorgten Unternehmen und drittens den Abwassereinleitungen bzw. Einleitungen in Fließgewässer. Im Handakt der Behörde sind betreffend Grundwasserentnahme 46 Dokumente (Bescheide, Niederschriften), beginnend mit dem Jahr 1940, enthalten (Handakt und Aktenverzeichnis Beilage 2 der Niederschrift ON 45 aus LVwG-551097, Seite 11 der Stellungnahme vom 31. Mai 2017 ON 20 aus LVwG-551097).

Der maßgebliche Bewilligungsstand für das Wasserwerk III ergibt sich letztlich aus dem Bescheid vom 23. März 1999, bezüglich dessen mit dem bekämpften Bescheid die Wiederverleihung bewilligt wurde. Der Bescheid vom 26. Mai 1972 bildet die aufrechte Rechtsgrundlage bzw. Bewilligung für die Direkteinleitung (Entsorgung Kühl- und Abschreckwässer) in den X. Auflagepunkt 9. dieses Bescheides lautet: „Das gesamte Abwasser darf an der Einleitungsstelle in den Vorfluter keine höhere

Temperatur als 25° C aufweisen.“ Die Entsorgung der Abwässer laut Bescheid vom 22. Dezember 2003 erfolgt über ein gesondertes Kanalisationsnetz (Befund ASV Ing. X Seiten 12 und 14 der Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460, Abbildung 2 Beilage zur Stellungnahme vom 31. Mai 2017 ON 20 aus LVwG-551097, Bescheid vom 26. Mai 1972 Sammelbeilage 3 der Stellungnahme vom 31. Mai 2017 ON 20 aus LVwG-551097, Bescheid vom 23. März 1999 ON 46 des behördlichen Handaktes, Bescheid vom 22. Dezember 2003 Sammelbeilage 3 zur Stellungnahme vom 31. Mai 2017 ON 20 aus LVwG-551097).

2.3. Zum Wiederverleihungsverfahren:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. März 1999, GZ: Wa-101143/39, wurde das Wasserbenutzungsrecht für die Grundwasserentnahme auf Grundstück Nr. X, KG X, mit dem Betrieb des Wasserwerkes III zur Nutzwasserversorgung der X in X befristet bis zum 31. Dezember 2012 erteilt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde wie folgt festgesetzt: „Das Maß der Wasserbenutzung für das Wasserwerk III wird als Rahmenkonsens mit 16.000 m^3/d festgelegt. Das Gesamtmaß für das Wasserwerk I wird auf die unbefristet wasserrechtlich bewilligte Wassermenge von 7.200 m^3/d zurückgeführt. Aus den Wasserwerken I und III dürfen entsprechend dem maximalen Tagesbedarf gemeinsam max. 19.200 m^3/d entnommen werden.“ Mit Eingabe vom 4. Oktober 2011 brachte die Bf bei der belangten Behörde ein entsprechendes Wiederverleihungsansuchen, respektive einen entsprechenden Antrag in Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Wasserbenutzungsrecht laut Bescheid vom 23. März 1999 ein. Grundlage des wasserrechtlichen Ansuchens ist das Einreichprojekt des Ziviltechnikerbüros X - X Ziviltechniker GmbH, Linz, vom April 2012 „Nutzwasserversorgung Wasserwerk III - Wasserrechtliche Einreichunterlagen zum Wiederverleihungsantrag vom 4.10.2011“ und die Ergänzung Oktober 2012 „Nutzwasserversorgung Wasserwerk III - Ergänzende wasserrechtliche Projektsunterlagen“ (Bescheid ON 46 Handakt, Beschwerde ON 35 AUWR-2014-92460, Antrag ON 1 des Aktes Wa-101143, Einreichunterlagen Beilagen zu ON 11 LVwG-551097, Befund Ing. X Seite 12 der Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

Gemäß dem Antrag um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes wird für den Betrieb des Wasserwerkes III der Konsens im bisher bewilligten Umfang über einen Bewilligungszeitraum von 30 Jahren beantragt. Die Konsensmengen werden in der Projektsergänzung konkretisiert und mit 16.000 m^3/d (entspricht dem bisherigen Konsens) bzw. 220 l/s (entspricht einer maximalen Pumpenleistung) bei einer jährlichen Entnahme von 5.050.000 m^3 ausgewiesen (Befund Ing. X Seite 12 Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

Nach Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens beraumte die belangte Behörde mit Kundmachung vom 24. Jänner 2013 für 25. Februar 2013 um 10.00 Uhr eine mündliche Verhandlung an. Die Kundmachung erfolgte auf der Homepage des

Landes Oberösterreich unter X und durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde X. Näher angeführte Beteiligte wurden persönlich verständigt (Kundmachung ON 52 aus Wa-101143, Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

Die zur Verhandlung erschienenen Grundeigentümer X, X, X, X, X, X, X, X, X, X, X, X, Bürgermeister X, Dipl.-Ing. X, X und X wendeten als Eigentümer näher bezeichneter Grundstücke ein, ihre Hausbrunnen seien versiegt und würde die Wasserversorgung durch Senkung des Grundwasserspiegels gefährdet. Weitere Personen, die nicht zur Verhandlung erschienen, erhoben mit am 25. Februar 2013 bei der Behörde eingelangten bzw. übergebenen Eingaben im Wesentlichen gleichlautende Einwendungen. Letztere Einwendungen wurden vom Verhandlungsleiter der Behörde nicht zugelassen (schriftliche Einwendungen ON 84 aus Wa-101143, Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

Die Behörde führte anschließend weitere Ermittlungen durch. Mit Schreiben vom 30. November 2016 informierte die Behörde unter anderem jene Grundeigentümer, deren Einwendungen in der Verhandlung zugelassen worden waren, und die Bf vom Stand der Ermittlungen und kündigte die Erlassung des Bescheides an. Dazu langten Stellungnahmen der Bf, des X, der X, der Gemeinde X, der Stadtgemeinde X, des X, des X, des X, des X, des X, der Gemeinde X, des Dipl.-Ing. X, von X und X, des X, des X, von X und X, des X, des X, der X ein. Der bekämpfte Bescheid wurde der Bf und unter anderem jenen Grundeigentümern, deren Einwendungen in der Verhandlung zugelassen worden waren, zugestellt. Die Behörde stützte den bekämpften Bescheid auf die Gutachten des ASV für Wasserversorgung Ing. X und des ASV für Geohydrologie Dipl.-Ing. X (ON 12-32 aus AUWR-2014-92460, Gutachten des ASV Ing. X Seiten 72 und 73, Gutachten Dipl.-Ing. X Seiten 69-71 der Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

2.4. Zur Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes (Spruchabschnitt I./E):

Das in Rede stehende Wasserwerk III, in dessen Rahmen im gegenständlichen Fall die Grundwasserentnahme erfolgt bzw. auch hinkünftig erfolgen soll, ist mittlerweile nach entsprechenden Änderungen des Grundbuchstandes auf Grundstück Nr. X, inneliegend der EZ X, Grundbuch X, situiert. Die derzeitige Fassung des Kapitels E) in Spruchabschnitt I. ist daher, weil dort (noch) das Grundstück Nr. X, inneliegend der EZ X, Grundbuch X, angeführt ist, unrichtig. Darauf wird in der Beschwerde hingewiesen und ist die Behörde diesen Ausführungen ausdrücklich nicht entgegen getreten (Punkt 3.3. Seiten 13 und 14 der Beschwerde, Plan/Feldaufnahme und Grundbuchsauszug Beilagen 7 und 8 der Beschwerde ON 36 aus AUWR-2014-92460, Schreiben der Behörde vom 5. Juli 2017 ON 28 aus LVwG-551097).

2.5. Zur beanstandeten Auflage Nr. 1.:

2.5.1. Behördliche Überlegungen und Grundlagen des Auflagepunktes 1.:

Im bekämpften Bescheid wird dazu ausgeführt: „Hinsichtlich der durch die verschiedenen Einschreiter geltend gemachten öffentlichen Interessen ist zunächst grundsätzlich zu bemerken, dass diesbezüglich keine subjektiven öffentlichen Rechte geltend gemacht werden können, wiewohl es selbstverständlich Aufgabe der Behörde ist, Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen von Amts wegen wahrzunehmen. Dazu wird festgehalten, dass durch den Amtssachverständigen in seinem Gutachten auf Seite 61 darauf hingewiesen wurde, dass die hydrologischen Rahmenbedingungen (z.B. Grundwassermächtigkeit) in der Nähe des X-Geländes hydraulisch günstigste Entnahmebedingungen bewirken. Da jedoch gleichzeitig festgestellt wurde, dass die Verringerung des Wasserdurchsatzes keine wesentlichen Einschränkungen für die Bedarfsdeckung überregionaler Wasserversorgungsanlagen haben wird, sondern allenfalls für die Standortwahl zu berücksichtigen ist, kann allein schon daraus keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gesehen werden. Auch das durch den Gesetzgeber zur Wahrung öffentlicher Interessen als Formalpartei eingerichtete X kommt in seiner Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 55) im konkreten Fall zur Auffassung, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Versickerung der Kühlwässer zu fordern ist und weist ausdrücklich darauf hin, dass die vorliegenden Unterlagen und Daten eine sehr fundierte hydraulische Auslegung und Beweissicherung der gegenständlichen Entnahmen zeigen. Da nach heutigem Wissensstand weder eine Verringerung noch eine Erhöhung der Grundwasserneubildung und damit des Grundwasserdargebotes prognostizierbar ist, wird für die Betrachtung öffentlicher Interessen an einer gesicherten Wasserversorgung als ausreichend vorausschauendes Planungsinstrument das Einziehen einer entsprechenden Frist, die es der Behörde ermöglicht, künftige wasserwirtschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, als angemessenes Instrument erachtet. Dies umso mehr als durch den rechtsfreundlichen Vertreter der Antragstellerin eine von der Stadtgemeinde X erwirkte Erklärung vorgelegt wurde, aus welcher hervorgeht, dass für den maßgeblich Abstrombereich im gültigen X der Stadtgemeinde X keine größeren Betriebsentwicklungen vorgesehen sind und aus heutiger Sicht auch in den nächsten 15 Jahren keine solchen Entwicklungen absehbar sind. Entgegen den in den Eingaben hervorleuchtenden Auffassungen der Einschreiter hat die Behörde (anders als z.B. nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 WRG 1959 bzgl. vorbeugender Einschränkungen) keine Möglichkeit unbegründet wasserwirtschaftlich einschränkend zu agieren. Dieser Grundsatz gilt auch für die Frage des Standes der Technik. Entgegen der durch den Amtssachverständigen vertretenen Auffassung ist der Stand der Technik nicht als sinnentleertes Kriterium für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung heranzuziehen, sondern ist dieses sehr wohl auch unter Bedachtnahme auf bestehende wasserwirtschaftliche Verhältnisse zu betrachten. Für die Behörde war daher die Frage der wasserwirtschaftlichen Bedeutung einer Ausleitung von entnommenem Grundwasser in einen Vorfluter abhängig von den bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnissen zu beurteilen. Dazu wurde bereits oben ausgeführt, dass selbst überregionale Versorgungsanlagen möglich bleiben. Gleichzeitig wurde durch den Amtssachverständigen eine Beeinträchtigung einer Vielzahl von Grundwasserentnahmen bei konsensgemäßer Ausübung nicht erkannt. Es ist daher für die Behörde (in Übereinstimmung mit dem X) nicht erkennbar, worin die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch die Ausleitung nach der derzeitigen Sachlage gelegen sein könnte, weshalb auch nicht von der Nichteinhaltung des Standes der Technik ausgegangen

werden konnte. Unabhängig von der durch den Amtssachverständigen für Geohydrologie hinsichtlich des Standes der Technik angestellten Überlegungen war es jedoch der Behörde auch auferlegt hinsichtlich der den Verbrauch bestimmenden Parameter die Einhaltung des Standes der Technik zu prüfen. Dazu wird zunächst festgehalten, dass neben den oben angeführten wasserwirtschaftlichen Betrachtungen durch den Amtssachverständigen für ‚Wasserbautechnik' in seinem Befund darauf hingewiesen wurde, dass sich der spezifische Nutzwasserverbrauch je Tonne Aluminium von 12 m³ im Jahr 1999 auf nunmehr 8,5 m³ verringert hat und nach der im technischen Bericht enthaltenen Prognose bis zum Jahr 2021 auf 7 m³ je Tonne reduzieren wird. Dazu wurde durch den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ausgeführt, dass auch künftig neuere wassersparende Methoden zu berücksichtigen sein werden. Diesen fachlichen Vorgaben wurde durch den Auflagepunkt zur Vorlage eines Konzeptes bis 31. Dezember 2018, und die Verpflichtung zur Einhaltung des darin festgelegten Zeitplanes in Verbindung mit der aus wasserbautechnischer Sicht vertretbaren Befristung (bezogen auf die voraussichtliche Bedarfsentwicklung) der Bewilligung, entsprochen. Es wurde in weiterer Folge gutächtlich geäußert, dass gegen die Wiederverleihung aus wasserbautechnischer Hinsicht keine Bedenken bestehen, weshalb auch hier keine Nichteinhaltung des Standes der Technik festgestellt werden konnte. Bezüglich der verspätet eingebrachten Einwendungen war unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorschriften eine Behandlung leider nicht mehr möglich. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden."

Der Wortlaut der Auflage geht im Wesentlichen auf Punkt 1. der Anregungen des im Behördenverfahren beigezogenen ASV für Geohydrologie Dipl.-Ing. X zurück. Dipl.-Ing. X gab zu Protokoll: „Erstellung eines Grundsatzkonzeptes zur Umstellung der Betriebsweise der Wassergewinnung: Das Konzept hat die Anforderungen gemäß Stand der Technik (siehe Gutachten ‚Stand der Technik' Punkt b und ‚öffentliche Interessen' Punkt b) zu berücksichtigen. Dabei ist gegebenenfalls die Sicherung der Abströmbereiche für die thermischen Auswirkungen bzw. die Sicherung von Entnahmestandorten und Leitungstrassen bei Uferfiltratgewinnung zu berücksichtigen. Das Konzept ist bis 31.12.2014 der Wasserrechtsbehörde vorzulegen." (Seite 69 der Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

Unter der Überschrift „Stand der Technik" führte Dipl.-Ing. X aus: „Der Einsatz von Grundwasser als Kühlwasser im Durchlaufkühlverfahren entspricht aus hydrologischer Sicht - bei Wiederversickerung in den Entnahmehorizont mit einem grundwasserverträglichen Temperaturniveau - im Allgemeinen dem Stand der Technik. Der Einsatz von Grundwasser als Kühlwasser im Durchlaufkühlverfahren mit Einleitung in ein Oberflächengewässer entspricht aus hydrologischer Sicht - bei einer Uferfiltratentnahme - dem Stand der Technik. Die Entnahme am Wasserwerk I, mit Entnahmebrunnen wenige Meter vor dem Vorfluter, könnte diesen Anforderungen entsprechen. Eine genauere Beurteilung ist jedoch ohne die entsprechenden Unterlagen und Beurteilungsauftrag nicht möglich. Grundsätzlich erscheint daher, dass die Wasserentnahme innerhalb der bestehenden Bewilligungen vorrangig aus dem Wasserwerk I erfolgen sollte. Mit dem Projekt ist am Wasserwerk III eine Grundwasserentnahme zur thermischen Nutzung mit Einleitung in einen Ableitungskanal und in Folge in den X vorgesehen. Das Vorhaben weicht insofern vom Stand der Technik ab, als:

- die Abwasseremissionsverordnung ‚AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger' BGBl 266/2003 den Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik (§ 1 (8) 1 Punkt d) u.A. mit weitestgehendem Verzicht auf den Einsatz als Kühlmittel in einem Durchlaufkühlsystem von Grundwasser (ausgenommen Uferfiltrat aus der unmittelbaren Nähe eines Fließgewässers oder Grundwasser, welches aus einem Grundwasservorkommen aus Gründen der Wasserspiegelhaltung entnommen werden muss und nicht mehr wiedereingebracht werden kann) definiert.
Mit der beantragten Anlage wird Grundwasser entnommen (Grundwasser gemäß der Definition der ÖNORM B 2400). Es erfolgen keine Wasserspiegelhaltungsmaßnahmen. Das entnommene Grundwasser entspricht keiner Definition von Uferfiltrat.
- Die Richtlinie des ÖVGW W80 (Ableitung von Kühlwasser unter Berücksichtigung der Trinkwasserversorgung 1984) unter Punkt 2.3. ‚Kühlwasserentnahme aus Grundwässern': ‚Eine Entnahme von Kühlwasser mit nachfolgender Ableitung des Kühlwassers in einen Vorfluter ist als Wasserverschwendung anzusehen, wenngleich dadurch auch viele Risikofaktoren entfallen würden.' definiert.
Weitere Richtlinien, die ebenfalls die thermische Nutzung des Grundwassers zum Inhalt haben, wie die Richtlinie des ÖVGW W 58 (Einsatz von Wärmepumpen unter besonderer Berücksichtigung der Trinkwasserversorgung 1981) oder ÖWWV Arbeitsbehelf Nr. 3 (Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte für die Projektierung von Grundwasserwärmepumpenanlage 1986) beschreiben die Ableitung in ein Oberflächengewässer als Vergeudung von Grundwasser bzw. die Erfordernis der Rückgabe in den Entnahmehorizont. Durch die Abweichung vom Stand der Technik werden die im Folgenden beschriebenen Auswirkungen auf fremde Rechte und öffentliche Interessen verursacht. Bei Einhaltung des Standes der Technik sind diese Auswirkungen nicht bzw. sehr eingeschränkt zu erwarten." (Seiten 58 und 59 der Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

Unter der Überschrift „Öffentliche Interessen" Punkt b) „*Die Betriebsweise führt zu einer Verschwendung von Wasser"* argumentierte Dipl.-Ing. X: „Kühlwassereinleitungen werden bei großen Oberflächengewässern erfahrungsgemäß mit Temperaturen von max. 30° C begrenzt. Eine Auskunft des Amtssachverständigen für Biologie, Hr . X, lässt dies auch für die Einleitung der X in den X diese Größe erwarten. Im Vergleich zur derzeitigen Bewilligung mit 25° C erhöht sich die nutzbare thermische Spreize von ca. 15 K auf ca. 20 K um ca. 25 %. Im selben Verhältnis verringert sich rechnerisch die zur Bedarfsdeckung erforderliche Wassermenge. Es wird daher im Vergleich zu einer entsprechenden Betriebsweise in der Größenordnung von 25 % mehr Grundwasser verbraucht, als dies zur Bedarfsdeckung erforderlich ist." (Seite 62 der Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

2.5.2. Zum für die gegenständliche Anlage maßgeblichen Stand der Technik wird festgestellt:

Der maßgebliche Stand der Technik kann aus folgenden Unterlagen abgeleitet werden: Wasserrechtsgesetz, § 12a
§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und

erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

Wasserrechtsgesetz, Anhang G - Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik:

Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie;
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
8. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
10. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
11. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
12. die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger (266. Verordnung vom 27. Mai 2003):

In § 1 (8) ist der Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik angegeben, welcher entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden kann. Da es sich im gegenständlichen Verfahren um eine rechtmäßig bestehende Einleitung gemäß § 1 (8) handelt und die Einhaltung der relevanten Emissionsbegrenzungen der Anhänge A bis C gegeben erscheint, ist die AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger nicht anwendbar.

BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen:

Zumindest Teile der Anlagen am Standort X fallen in den Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (IE-R), welche bei den Genehmigungsverfahren laufend umgesetzt wird. „Industrielle Kühlsysteme“, „Energieeffizienz“, „Schmiede- und Gießereiindustrie“ und „Nichteisenmetallindustrie“ können hier von den 30 veröffentlichten BVT-Merkblättern relevant sein; davon abgeleitete BVT-Schlussfolgerungen liegen nur für „Nichteisenmetallindustrie“ (Schlussfolgerungen 30. Juni 2016) vor. Ein Auszug aus der Homepage des X sowie ein Auszug aus der Zusammenfassung in deutscher Übersetzung des BVT-Merkblattes

„Industrielle Kühlsysteme“ vom Dezember 2001 liegen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

ÖWAV-Regelblatt 207 Thermische Nutzung des Grundwassers und des Untergrunds - Heizen und Kühlen, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Wien 2009: Dieses Regelblatt ersetzt den ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 3 „Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte für die Projektierung von Grundwasserwärmepumpenanlagen“ (1986) und das ÖWAV-Regelblatt 207 „Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme“ (1993) und wurde um den Themenbereich Kühlen erweitert. In 4.1 dieser RL sind die Wasserwirtschaftlichen Grundsätze als maßgeblicher Stand der Technik in fachlicher Hinsicht niedergeschrieben, wobei die für die X relevantesten nachfolgend angeführt und erläutert sind:

„Um nachteilige bzw. unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden und eine sparsame und effiziente Nutzung von Grundwasser sicherzustellen, sind im Regelfall folgende wasserwirtschaftliche Grundsätze bei Planung, Ausführung und Betrieb derartiger Anlagen zu berücksichtigen:

1. Die derzeitige und zukünftige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser hat uneingeschränkten Vorrang vor der thermischen Nutzung des Grundwassers und des Untergrunds. Dieser Grundsatz gilt auch für bewilligungsfreie Hausbrunnen.
2. Die thermische Nutzung des Grundwassers ist auf oberflächennahes Grundwasser mit freiem Grundwasserspiegel zu beschränken.
3. Grundwasser ist nach der thermischen Nutzung vollständig in den Aquifer, aus dem es entnommen wurde, rückzuleiten, sofern es nicht als Nutzwasser weiterverwendet wird. (Ausnahmen: Grundwasser, welches zum Zweck der Wasserspiegelabsenkung entnommen werden muss, sowie Uferfiltrat und Quellwasser können nach thermischer Nutzung in einen Vorfluter abgeleitet werden)
4. Es sind bevorzugt Umlaufkühlsysteme anzuwenden.
5. Bei Durchlaufkühlsystemen ist bevorzugt das Wasser von Oberflächengewässern anstatt Grundwasser oder Trinkwasser zu verwenden.
6. Die Abwärme aus Kühlsystemen ist möglichst vollständig zu nutzen (Kraft-Wärme-Kopplungen, Fernwärmeversorgungen, Niedertemperaturheizungen, Wärmepumpen, saisonale Speicher usw.).“

Dazu ist im Einzelnen auszuführen:

Zu 1.: Zur Sicherung der öffentlichen Interessen an der Sicherung der örtlichen und überörtlichen Trinkwasserversorgung wurde unmittelbar an die X anschließend das Grundwasserschongebiet X eingerichtet. Hier besteht der Brunnen II (Konsens Trinkwasser 1.700 m³/d, Gesamtkonsens 4.000 m³/d) zur Nutz- und Trinkwasserversorgung der X sowie der Stadtgemeinde X und ein entsprechend großes, ungenutztes Potenzial zur weiteren Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung. Gemäß Grundwasserstandsplänen der X (Bericht Grundwasserverhältnisse X, Projekt Nr. X) schwankt der Grundwasserstand der Zeitreihe 1972/84 bis 2011 im Bereich des Wasserwerkes III bei einer Grundwassermächtigkeit bei X von etwa 26 m um 4,9 m. Weiter südwestlich besteht das Grundwasserschongebiet X, wo die Stadtgemeinde X derzeit einen neuen Brunnen zur Absicherung der Trinkwasserversorgung von X entwickelt. Die konsentierte Entnahmemenge für die Wasserwerke I, II und III beträgt 20.900 m³/d bzw. 242 l/s. Der Grundwasserdurchsatz im geschlossenen

Grundwasservorkommen des X-Xgebietes wird im Technischen Bericht X vom April 2012 mit 3-4 m³/s angegeben. Diese Grundwässer treten an der Terrassenstufe der Niederterrasse zur X (ca. 800 m nördlich des X-Areals) in zahlreichen Quellen zu Tage und fließen, soweit sie nicht über Brunnenanlagen (X-Wasserwerk I, Brunnen X der Stadtgemeinde X) gefasst werden, über Quellbäche (z.B. X), über Polderpumpwerke (X) sowie über die Schotterterrasse der X zum X ab. Das X-Areal weist in Grundwasserfließrichtung gesehen eine Breite von 1,5 km auf. Bei einem Grundwasserdurchsatz von 30-40 l je 100 m Abflussbreite fließen etwa 450 bis 600 l/s unter dem X-Areal ab. Dieser Grundwasserdurchsatz stimmt gut mit der Angabe X im Bericht Grundwassererkundung Raum X, Projekt Nr. X von 44 l je 100 m Abflussbreite zusammen. Das Wasserwerk I mit einer unbefristeten Entnahmemenge von 83 l/s bzw. 7.200 m³/d liegt bereits im Exfiltrationsbereich des Grundwassers in die X bzw. in die X. Die jahrzehntelangen Grundwasserstandsbeweissicherungen zeigen keine merkbaren Auswirkungen der Grundwasserentnahmen der X (und des Brunnens X, Postzahl X, Konsens 450.000 m³/Jahr) auf die Grundwasserstände (siehe Abb. 4 und 5, Technischer Bericht X vom April 2012). Gegenüber den 1980iger Jahren hat sich die Grundwasserentnahme der X etwa um 50 % reduziert (siehe Abb. 6, Technischer Bericht X vom April 2012). Die Grundwasserentnahme des Brunnens I hat wegen der Lage im Exfiltrationsbereich des Grundwassers in die X keine messbaren Auswirkungen auf die Grundwasserspiegellagen des X. Die Grundwasserentnahme des Brunnens III hat wegen der Lage 2 km oberhalb des Exfiltrationsbereiches des Grundwassers in die X und andere Vorfluter nur geringe Auswirkungen auf die Grundwasserspiegellagen des X. Der Raum grundwasserstromabwärts der X ist zur Gänze an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Es kann hier gemäß ÖVGW-Richtlinie W 72 „Schutz- und Schongebiete“ keine Trinkwassergewinnung errichtet werden, da kein ausreichender Schutz für Trinkwassergewinnungen erreichbar ist (Flächenwidmung, Flächennutzung, kein Grundwasserschutzgebiet einrichtbar). Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass die gegenständliche Grundwassernutzung der X nicht im Widerspruch zur derzeitigen und zukünftigen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser steht.

Zu 2.: erfüllt, die thermische Nutzung des Grundwassers ist auf oberflächennahes Grundwasser mit freiem Grundwasserspiegel beschränkt.

Zu 3.: Es ist fachlich nachvollziehbar, dass fremde Rechte und öffentliche Interessen an der Nutzung des Grundwassers massiv beeinträchtigt würden, wenn alle thermischen Grundwassernutzer (zehntausende Grundwasserwärmepumpen und Kühlanlagen in Österreich) das thermisch genutzte Grundwasser in Vorfluter ableiten würden. Es würde in diesem Fall ein großer Teil der oberflächennahen Grundwasserkörper sogar in ihrem guten mengenmäßigen Zustand beeinträchtigt. Mangels erreichbarer Vorfluter ist diese Ableitung in Vorfluter im Regelfall gar nicht möglich. Uferfiltrat ist als Ausnahme angeführt, da hier im Regelfall keine Auswirkungen auf die Grundwasserspiegellagen mehr gegeben sind. Uferfiltrat sind Wässer aus oberirdischen Gewässern, die unmittelbar in den Grundwasserraum eingedrungen sind (DIN 4049, Tl. 3). Das Uferfiltrat wird daher im Hinblick auf

seine Qualität maßgeblich von der Beschaffenheit des benutzten Oberflächengewässers bestimmt. Im Uferfiltrat bildet sich der Jahresgang der Temperatur des Oberflächengewässers zumindest gedämpft ab. Uferfiltrat ist daher ebenso wie Oberflächenwasser im Sommer für Kühlen und im Winter für Heizen schlechter geeignet. Es wird deshalb bei Ableitung des als Kühlwasser genutzten Grundwassers in einen Vorfluter getrachtet, Brunnen im Exfiltrationsbereich zum Vorfluter so zu situieren, dass möglichst noch Grundwasser eingezogen wird und der Temperatureinfluss des Vorfluters und der Einfluss der Wasserentnahme auf die Grundwasserspiegellage minimiert sind. Das Wasserwerk I der X ist in diese Kategorie einzuordnen. Auf Grund der massiven Exfiltration des Grundwassers und des kleinen Vorfluters wäre hier eine „Uferfiltratgewinnung“ im Sinne obiger Definition nicht möglich. Die Ausleitung der im Wasserwerk III geförderten Grundwässer in den Vorfluter kann in der Einzelfallbeurteilung wegen der geringen Auswirkungen auf die Grundwasserspiegellage und wegen der Nähe zum Exfiltrationsbereich in die X und der zahlreichen Quellen bei der Abwägung des Standes der Technik vertreten werden. Da nur die Grundwasserentnahme Verfahrensgegenstand ist, erübrigen sich weitere Ausführungen.

Zu 4.: Es werden vermehrt Umlaufkühlsysteme angewendet und Durchlaufkühlsysteme durch Umlaufkühlsysteme ersetzt, siehe Technischen Bericht X vom April 2012. Dadurch steigt der Energieverbrauch, insbesondere beim Einsatz von Kältemaschinen. Die mittleren Verdunstungsverluste in offenen Kühlkreisläufen sind in Abb. 10 des Projekts in Summe mit 560 m³/d angegeben. Die mittlere Ausschleusung aus offenen Kühlkreisläufen in den Regenwasserkanal wird in Summe mit 815 m³/d bzw. 9,4 l/s angegeben; diese Wässer dürfen wegen der stofflichen Belastung nicht versickert werden. Der mittlere Abwasseranfall mit Einleitung in den betrieblichen Abwasserkanal ist mit 136 m³/d angegeben.

Zu 5.: Aufgrund der geohydrologischen Standortverhältnisse und der Abwägung aller Aspekte des Standes der Technik muss diese Variante nicht in Betracht gezogen werden. Auf Grund der geringen Wasserführung der X käme nur der X für die Wasserentnahme in Frage. Hier sind folgende wesentliche Nachteile zu nennen:

- Wesentlich höhere Wassertemperatur im Sommer, woraus ein wesentlich erhöhter Kühlwasserbedarf im Sommer resultiert.
- Laufender wesentlich erhöhter Energieverbrauch durch die erhöhte Wassermenge im Sommer, die wesentlich größere Förderhöhe und die wesentlich erhöhten Rohrleitungsverluste.
- Investitionskosten zur Herstellung einer ca. 3 km langen Zuleitung zur X.
- Investitionskosten zum Umbau des Nutzwassernetzes und der Anlagen (z.B. Wärmetauscher) in der X wegen der im Sommer erhöhten Wassermengen.

Zu 6.: Mangels Abnehmer für Niedertemperaturwärme kann die Abwärme aus den Kühlsystemen nicht vollständig genutzt werden. Im Projekt sind Abwärmenutzungen angeführt (z.B. bei den X). Wieweit weitere Abwärmenutzungen möglich sind, kann nicht beurteilt werden

(Seiten 2-5 Gutachten ASV Dipl.-Ing. X vom 3. Juli 2017 ON 25 aus LVwG-551097).

2.5.3. Zur Frage, ob die beantragte bzw. zur Wiederverleihung eingereichte Anlage dem Stand der Technik entspricht, wird festgestellt:

Durch die in Auflage 1. erwähnte „Umstellung der Betriebsweise der Wassergewinnung“ würde sich für den Anteil der Wiederversickerung (max. Temperatur 20° C) die nutzbare Spreize von derzeit 15 K auf 10 K verringern, der Wasserbedarf um etwa 50 % erhöhen und die Energieeffizienz würde verschlechtert. Weiters wären wegen der erhöhten Wassermengen massive Umbauten an den Anlagen erforderlich. Auch wäre die angesprochene Erhöhung der Einleittemperatur in den Regenwasserkanal der X auf Grund der Abkühlung durch die Drainagewässer des X-kraftwerkes für diese Mengen nicht umsetzbar.
Zu Stand der Technik, b): Am Standort des Wasserwerkes I erscheint die geforderte Gewinnung von Uferfiltrat wegen der massiv effluenten Grundwasserverhältnisse und der geringen Wasserführung der X technisch nicht möglich. Die Brunnen des Wasserwerkes I sind im Exfiltrationsbereich zum Vorfluter so situiert, dass kein Uferfiltrat, sondern Grundwasser eingezogen wird und der Temperatureinfluss des Vorfluters und der Einfluss der Wasserentnahme auf die Grundwasserspiegellage minimiert sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht hier bezüglich der Lage der Brunnen keine Verbesserungsmöglichkeit. Die vorrangige Entnahme aus dem Wasserwerk I im Rahmen des bewilligten Konsenses würde fremde Rechte (Wasserkraftnutzung, Fischerei) zwar berühren, aber wegen des bestehenden Rechtes nicht beeinträchtigen. Durch die wesentlich größere Förderhöhe gegenüber dem Wasserwerk III würde der Stromverbrauch für die Wasserförderung stark steigen. Gleichzeitig würden sich die Wasserspiegellagen im Umfeld des X-Brunnens III kaum merkbar ändern. Das Wasserwerk I deckt derzeit ca. 10 % und das Wasserwerk III ca. 90 % des Nutzwasserbedarfs.
Die Richtlinien ÖVGW W 58 sowie ÖVGW W 80 scheinen auf der Publikationsliste der ÖVGW-Homepage nicht auffindbar und dürften nicht mehr gültig sein. Der ÖWWV Arbeitsbehelf Nr. 3 wurde zurückgezogen und durch das ÖWAV-Regelblatt 207 ersetzt.
Zu öffentliche Interessen, b): Es besteht eine aufrechte Bewilligung für eine Einleittemperatur von 25° C. Soweit der Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte an der Nutzung des Grundwassers es erfordert, kann der Stand der Technik für die zur Wiederverleihung eingereichte Anlage als eingehalten angesehen werden, wenn die Spreize weitgehend ausgenutzt wird. Die angegebene mögliche Wassereinsparung bei Erhöhung der Einleittemperatur in den X auf 30° C wird grundsätzlich vorbehaltlich der Prüfung der verfahrenstechnischen Umsetzbarkeit bei den einzelnen Kühlwasseranfallstellen bestätigt, ist jedoch nicht Verfahrensgegenstand. Das geforderte „Konzept zur Umstellung der Betriebsweise“ erscheint nach dem aktuellen Stand der Technik nicht zielführend, da der in der Verhandlungsschrift vom 25. Februar 2013 definierte „Stand der Technik“ zum Teil nicht nachvollzogen werden kann (Seiten 6, 7 und 8 Gutachten Dipl.-Ing. X ON 25 aus LVwG-551097).

Eine Wiederversickerung würde zur Erwärmung des Grundwassers führen bzw. würde unter Umständen dazu führen, dass in den einzelnen Brunnenanlagen die Temperatur des bezogenen Wassers erhöht würde. Die Versickerung am Betriebsgelände selber wäre technisch nicht möglich, da man hier einen thermischen Kurzschluss mit dem Brunnen I der X GmbH (Wasserwerk I) herstellen würde (Angaben Dipl.-Ing. X Seite 8 Tonbandprotokoll Beilage zu ON 45 aus LVwG-551097).

Aus geohydrologischer Sicht kann als Stand der Technik zur Minimierung des Wasserverbrauchs die weitgehende Ausnützung der bewilligten Einleittemperatur von 25° C bei Einmündung in den X angesehen werden. Die Ausnützung der Einleittemperatur von 25° C wird laufend im Messschacht am Werksgelände erfasst und einmal jährlich der Gewässeraufsicht beim Amt der Oö. Landesregierung ein Bericht vorgelegt. Der Jahresbericht 2014 wurde eingesehen und im Messschacht die weitgehende Ausnützung der Ableitungstemperatur von 25° C festgestellt. Der X-Regenwasserkanal mündet rd. 300 m oberhalb des X-kraftwerkes in den sog. „X-Drainagekanal“, der die Wässer aus dem X-gebiet in das Unterwasser des Kraftwerkes ableitet. Die Drainagewässer mischen sich mit dem Kühlwasser und Regenwasser des X-Regenwasserkanals und führen zu einer wesentlichen Reduktion der Einleittemperatur in den X. Die Jahresgänge von Wasserführung und Wassertemperatur des X-Drainagekanals sind nicht bekannt. Vom Gewässerschutz des Amtes der Oö. Landesregierung wurde vom 26. Juni bis 16. September 2014 an der Ausmündungsstelle in den X eine registrierende Temperaturmessung durchgeführt, wobei eine Bandbreite von 13,9 bis 26,8° C und ein Mittelwert von 17,8° C gemessen wurde. In diesem Zeitraum fiel auch 410 mm Niederschlag, der vom Werksgelände, soweit keine Versickerung erfolgt, mit dem Kühlwasser gemeinsam abgeleitet wird. Der Vergleich der Messungen im Messschacht der X mit den behördlichen Messungen an der Einleitungsstelle in den X stellt sich wie folgt dar:

Datum	KW	m³/d	T (°C)	T (°C)	Differenz
26.06.2014	26	14.018	21,7	17,2	4,5
01.07.2014	27	12.192	24,8	17,3	7,5
09.07.2014	28	10.602	25,1	17,6	7,5
18.07.2014	29	11.652	27,1	18,2	8,9
25.07.2014	30	11.901	24,2	18,3	5,9
30.07.2014	31	14.106	25,8	18,7	7,1
04.08.2014	32	12.013	21,4	18,0	3,4
12.08.2014	33	6.234	32,5	17,1	15,4
05.09.2014	36	11.862	24,0	18,0	6,0
09.09.2014	37	10.729	24,5	18,1	6,4
Mittelwert		11.531	25,1	17,9	7,3

Aus dieser kurzen Messreihe geht hervor, dass durch die Mischung der Kühlwässer X mit den Drainagewässern eine Abkühlung von 7,3 K erfolgte. Die im Projekt vorgeschlagene sukzessive Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung des

Kühlwasserverbrauchs bei gleichbleibendem Nutzwasserverbrauch bei gleichzeitiger weiterer starker Steigerung der Aluminiumproduktion mit der Messgröße m³ Wasser/t Aluminium gibt einen guten Überblick über die erzielten Fortschritte. Seit 1998 ist dieser Wert von 12,8 m³/t auf 7 m³/t im Jahr 2011 gesunken. Im Technischen Bericht X vom April 2012 wird bei einzelnen Durchlaufkühlungen noch Optimierungspotenzial bei der Ausnutzung der zulässigen Temperaturspreize eingeräumt und sind diese auch Teil der angeführten Optimierungsmaßnahmen. Angemerkt wird, dass auch bei allen gewerberechtlichen Genehmigungen der dort maßgebliche Stand der Technik beurteilt und festgelegt wird und dies ebenso einen wesentlichen Einfluss auf die Energieeffizienz, den Abwasseranfall und den Abwärmeanfall und den Kühlwasserbedarf der einzelnen Anlagen hat. Aus geohydrologischer Sicht kann unter Abwägung der Aspekte des Anhanges G des WRG und der BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen sowie der Beurteilung der geohydrologischen Standortverhältnisse nach den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des ÖWAV-Regelblattes 207 das Projekt in allgemeiner wasserwirtschaftlicher und grundwasserwirtschaftlicher Sicht als verträglich beurteilt werden. Der Stand der Technik ist hier unter Mitberücksichtigung aller Aspekte des Anhanges G des WRG und der BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen sehr weit interpretierbar. Soweit der Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte an der Nutzung des Grundwassers es erfordert, kann der Stand der Technik für die zur Wiederverleihung eingereichte Anlage als eingehalten angesehen werden, soweit die 25° C weitgehend ausgenützt werden (Seiten 6 und 7 Gutachten Dipl.-Ing. X ON 25 aus LVwG-551097).

Zur Ausnutzung der Spreize wird festgestellt: Die Messstelle, an der die 25° C kontrolliert werden, befindet sich - im Einvernehmen mit der Behörde - unmittelbar am Werksgelände (Seite 6 Gutachten Dipl.-Ing. X ON 25 aus LVwG-551097, Seite 2 der Stellungnahme der X - Ziviltechniker GmbH vom 17. Juli 2017 Beilage zu ON 33, Angaben Vertreter der Bf Seite 6 Tonbandprotokoll Beilage zu ON 45 aus LVwG-551097).

Bei dem von der Behörde vorgegebenen bzw. derzeit vorhandenen Messpunkt am Werksgelände wird die Spreize (25° C) vollständig ausgenutzt. Es kann nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden, dass dann, wenn die Kühlwässer bei Ableitung vom Werksgelände eine höhere Temperatur als 25° C aufweisen, bei der Einleitungsstelle in den X der vorgeschriebene Wert von 25° C nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten gesichert unterschritten wird. Nach den vorhandenen Ermittlungsergebnissen kann der Bf nicht unterstellt werden, sie würde durch ein Unterschreiten der zulässigen Höchsttemperatur Wasser verschwenden (Angaben Dipl.-Ing. X Tonbandprotokoll Beilage zu ON 45 aus LVwG-551097, Seiten 2 und 3 der Stellungnahme der X – X Ziviltechniker GmbH vom 17. Juli 2017 Beilage zu ON 33).

Aus Sicht des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Behörde und X findet keine Übernutzung von Grundwasser statt. Dies, nach den derzeitigen Verhältnissen (Angaben Behördenvertreter Seite 7 Tonbandprotokoll Beilage zu ON 45 aus LVwG-551097).

2.6. Zur beanstandeten Auflage Nr. 13.:

2.6.1. Behördliche Überlegungen und Grundlagen der Auflage Nr. 13.:

Zu den Einwendungen wird im bekämpften Bescheid ausgeführt: „Hinsichtlich der Beeinträchtigung fremder Rechte wurde durch verschiedene Betreiber einer Hausbrunnenanlage ohne nähere fachliche Begründung darauf hingewiesen, dass deren Hausbrunnen versiegt sei und die Antragstellerin durch den Wiederverleihungsantrag deren Wasserversorgung gefährde, da dies auch zur Senkung des Grundwasserspiegels im ‚Umfeld' der Liegenschaften beiträgt. Dem gegenüber wurde durch den Amtssachverständigen in seiner gutachterlichen Äußerung eingehend auf die einzelnen Stellungnahmen im Verfahren (Seite 63 ff) schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass ‚das Absinken des Wasserspiegels' und daraus resultierende Trockenfallen nicht auf den Betrieb des bewilligungsgegenständlichen Wasserwerkes III zurückgeführt werden kann. Begründet wird dies damit, dass entweder kein direkter funktioneller Zusammenhang gegeben ist, da die betroffenen Brunnen grundwasserstromseitlich oder abgewendet situiert sind. Dort wo ein grundsätzlicher funktioneller Zusammenhang besteht ist nach den theoretisch ermittelten und den beobachteten Auswirkungen auf den Wasserspiegel die Möglichkeit eines uneingeschränkten Betriebes der Hausbrunnen zu erwarten. Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang bemerkt, dass den durch die Parteien getätigten Einwendungen hinsichtlich des Maßes der Wasserbenutzung und der Befristung (basierend auf den gutächtlichen Äußerungen der Amtssachverständigen) soweit fachlich gerechtfertigt entsprochen wurde."

Dipl.-Ing. X gab betreffend die Wasserversorgungsanlage zu Protokoll: „Das Grundstück mit obiger Adresse befindet sich, lt. DORIS Adresssuche, vom Wasserwerk III der X in einer Entfernung von ca. 530 m in SW-Richtung, etwa direkt seitlich dargestellten zentralen Grundwasserstromlinie. Das Maß der Wasserbenutzung ist mit Haus- und Wirtschaftsbedarf wahrscheinlich. In der Stellungnahme ist unklar, ob Hr. X sich neben den Brunnen auf Grundstück Nr. X (X) noch auf einen weiteren Hausbrunnen bezieht. Zu vermuten ist ein Bezug auf den Brunnen Grundstück Nr. X, der Hinweis auf den Hausbrunnen ist vermutlich ein Übertragungsrest aus der mehrfach verwendeten Stellungnahme. Da für beide Brunnen dieselbe Beurteilung möglich ist, ist dies aus fachlicher Sicht für die Abschätzung der Auswirkungen ohne weitere Bedeutung. Die Brunnen stehen über dem Grundwasserleiter in einem direkten funktionalen Zusammenhang. Das Grundstück mit obiger Adresse grenzt unmittelbar nördlich an das Grundstück X. Die Auswirkungen entsprechen aufgrund der unmittelbaren Nahelage jenen wie sie im Befund bzw. Gutachten für die Brunnen X und X erfolgte. Da der bisherige Konsens unverändert ist, entsprechen die Auswirkungen dem bisherigen Bewilligungsumfang. Eine detaillierte Beurteilung der Auswirkungen auf das Wasserrecht ist nicht möglich, da in den Projektsunterlagen keine Angaben dazu vorliegen. Dafür ist eine Schnittdarstellung des Brunnenausbaues und der technischen Einrichtungen

(Förderpumpe) bezogen auf die absolute Höhe erforderlich. Weiter sind die Wasserstandsmessungen der Fa. X am benachbarten Brunnen X für den gesamten Beobachtungszeitraum bezogen auf den Abstich am Messpunkt (m) und die absolute Höhe (m ü.A.) erforderlich.
Da die Unterlagen derzeit nicht vorliegen, erfolgt eine generelle Beurteilung. Generell ist anzunehmen, dass die Absenkungen des Wasserspiegels infolge der Entnahme der X (und der umliegenden Wasserrechte; X, X) bei normalen Wasserständen keine Einschränkung der Entnahme verursachen. Grundsätzlich ist der maßgebende Faktor für das Trockenfallen das Verhältnis der natürlichen (niedrigen) Wasserstände zum Brunnenausbau bzw. zur Lage der Fördereinrichtung. Bei niedrigen Wasserständen die zu dem in der Stellungnahme beschriebenen Trockenfallen des Brunnens führten, kommt es durch die zusätzlichen Absenkungen zu einer Verlängerung des Zeitraumes, in dem keine Wassergewinnung möglich ist. Dass die Absenkungen genau jene Größe haben, dass eine Wasserförderung insgesamt möglich ist oder nicht wäre als Zufall mit geringer Wahrscheinlichkeit einzuschätzen. Bei einem Betrieb der Anlage X nach dem Stand der Technik (siehe Zusammenfassung des Gutachtens aus hydrologischer Sicht) entfallen die zusätzlichen Absenkungen. Wobei hier das Trockenfallen für den Brunnen wahrscheinlich nicht grundsätzlich verhindert wird. Die Dauer in der eine Wasserentnahme nicht möglich ist, wird verkürzt. Eine dauerhafte Lösung um ein Trockenfallen des Brunnens zu verhindern ist eine Vertiefung des Brunnens mit einer tieferen Lage der Unterwasserpumpe. Die hydrologischen Verhältnisse am Standort ermöglichen diese Maßnahmen. Eine Vertiefung weit über das mögliche Absenkungsausmaß hinaus, z.B. 5 m ist zu empfehlen. Idealerweise erfolgt bei Trinkwasserbrunnen in Porengrundwasserleitern eine möglichst tiefe Entnahme bei der nur tiefste Bereiche des Brunnens mit einem Filterrohr ausgestattet sind. Die Fördereinrichtung wird über allen Filterrohren eingebaut.“ (Seiten 68 und 69 Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

2.6.2. Zum Wasserbenutzungsrecht Postzahl X des Wasserbuches des Bezirkes X:

Mit Eingabe vom 22. September 2010 suchten X X, X X, X X, X X, X X, X X, X X und X X als Wassergemeinschaft bei der Bezirkshauptmannschaft X um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf Grundstück Nr. X, KG X, zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser an. Die Bezirkshauptmannschaft X erteilte mit Bescheid vom 8. August 2011, GZ: Wa10-295-15-2010, die beantragte wasserrechtliche Bewilligung, wobei das Wasserbenutzungsrecht mit der Liegenschaft Grundstück Nr. X, KG X, verbunden wurde. Die Bewilligung wird nach dem Wortlaut des Spruches „der Wassergemeinschaft X“ erteilt und ist im Verteiler an die einzelnen Antragsteller adressiert. Mit Bescheid vom 20. August 2012 stellte die Bezirkshauptmannschaft X gemäß § 121 WRG fest, dass die Anlage im Wesentlichen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt (Bescheid ON 6 aus LVwG-551097, Überprüfungsbescheid ON 35 aus Wa-101143).

In der behördlichen Verhandlung am 25. Februar 2013 erhob nicht der Grundstückseigentümer X X, sondern X (damals Eigentümer der versorgten Liegenschaft Grundstück Nr. X, KG X) unter Hinweis auf die Brunnenanlage auf Grundstück Nr.

X Einwendungen (Seite 52 der Niederschrift vom 25. Februar 2013 aus AUWR-2014-92460).

Grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. X sind mittlerweile X und X X. Sie wurden ebenso wie die ursprünglichen Antragsteller am Beschwerdeverfahren beteiligt. Die Ehegatten X und die ursprünglichen Antragsteller gaben im Beschwerdeverfahren keine Stellungnahme ab und nahmen an der Verhandlung nicht teil (Mitteilung des X samt Grundbuchsauszug ON 35, Ladungen samt Rückscheinen ON 31 und 36, Niederschrift ON 45, jeweils aus LVwG-551097).

2.6.3. Zur Frage, ob qualitative oder quantitative Auswirkungen zu erwarten sind, wird festgestellt:

Die Anlage befindet sich nicht in einem gemäß § 55f iVm § 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebiet (Angaben Dipl.-Ing. X Seite 9 Tonbandprotokoll Beilage zu ON 45 aus LVwG-551097).

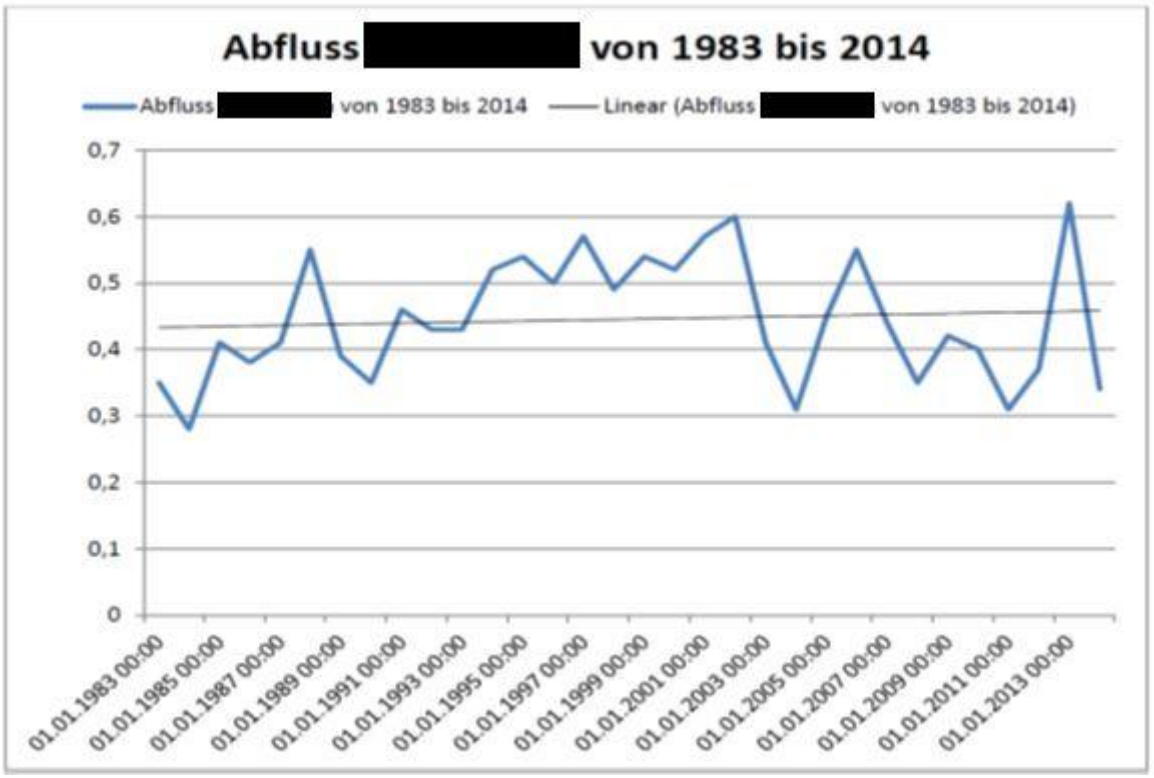
Wegen der zahlreichen Vorbringen bezüglich stark fallender Grundwasserstände wurde im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung von X der „Bericht Grundwassererkundung Raum X, Bezirk X“, Projekt Nr. X vom 22. Dezember 2015 erstellt. Darin wurde als Resumee festgestellt, dass die Problematik des Trockenfallens von Hausbrunnen mit den beträchtlichen Schwankungen in der Niederschlagsverteilung, vor allem bei deutlichen Defiziten in den Winterhalbjahren, direkt zusammenhängt, unabhängig von den großen Wasserentnahmen im Bearbeitungsgebiet (u.a. X). Wegen der zahlreichen Vorbringen bei der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 2013 bezüglich stark fallender Grundwasserstände wird nachfolgend die Entwicklung der Wasserführung der X und der X näher betrachtet. Im „Technischer Bericht und hydrologisches Gutachten zum Projekt eines Nutzwasserbrunnens Wasserwerk III der X“ vom 26. März 1987 ist auf Seite 13 der Abfluss der X nach Messungen des X Dienstes wie folgt angegeben:

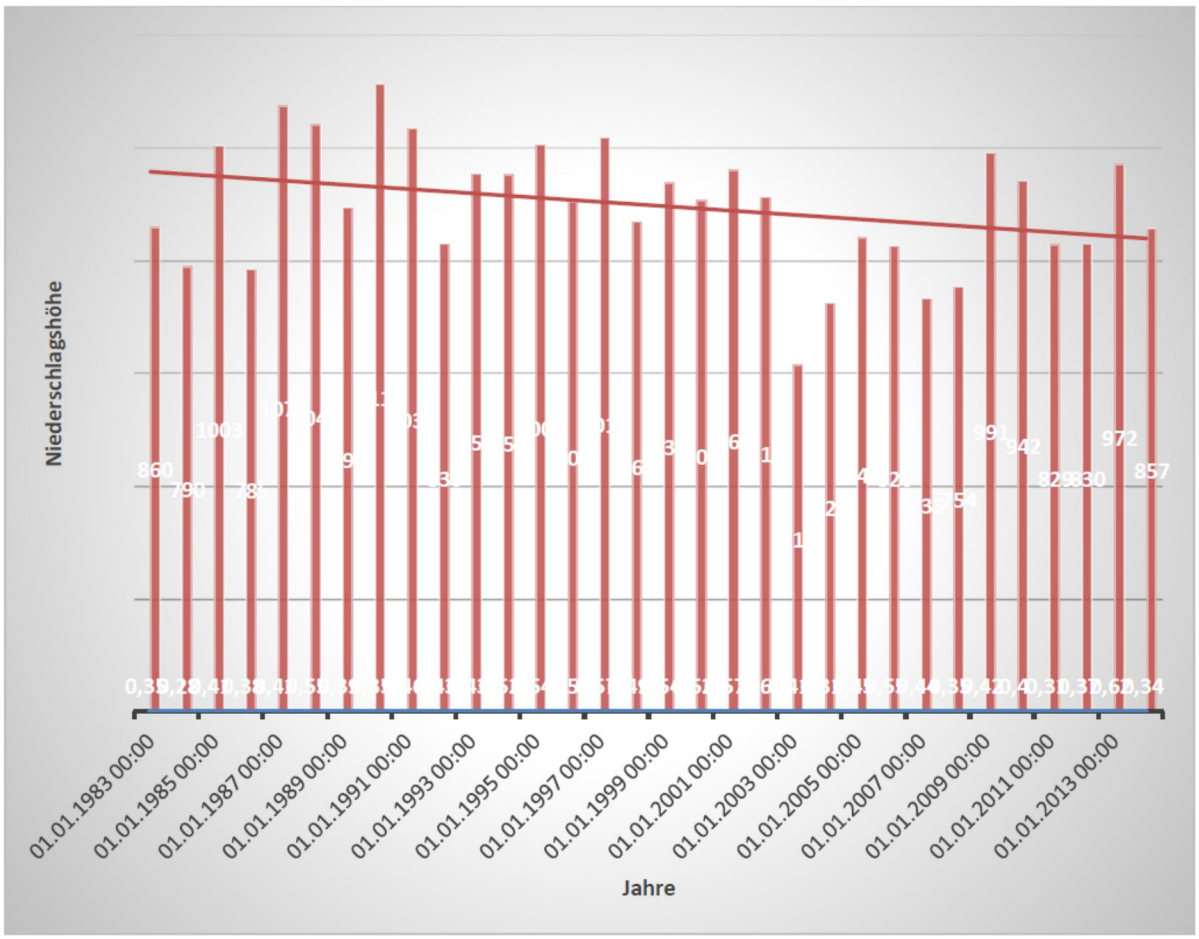
am 26. April 1957	in X: 480 l/s
	in X: 81 l/s
am 8. Mai 1957	in X: 314 l/s (etwa Mittelwasser)
	in X: 73 l/s (etwa Mittelwasser)

Auf Seite 16 wird eine Zusammenfassung von Dipl.-Ing. X zu den langfristigen Veränderungen im Grundwasservorkommen X wie folgt zitiert:

"Der niedere Grundwasserstand in den Jahren 1962/63 sowie 1969 wurde hauptsächlich durch die Niederschlagsarmut dieser und des vergangenen Jahres verursacht. Eine merkbare Beeinflussung des Grundwasserstandes in den Brunnen der Beschwerdeführer (Brunnenbesitzer im Gemeindegebiet [redacted]) durch die Wasserentnahme des [redacted] ist auszuschließen. Es wurde nachgewiesen, daß sich der Oberflächenabfluß im letzten Jahrzehnt gegenüber dem vorherigen Jahrzehnt bei vergleichbaren Grundwasserständen und Niederschlägen erhöht. Dies ist auf die Eingriffe in den Wasserhaushalt des Einzugsgebietes der [redacted] wie z.B. Regulierung, Entwässerung, Auflassung von Wiesenbewässerungen, Abdichtung des Bachbettes etc. zurückzuführen. Dieser erhöhte Oberflächenabfluß in den letzten Jahren wirkt sich, da er ja dem unterirdischen Abfluß entzogen wird, auf die Höhe des Grundwassers, vor allem in Trockenzeiten, negativ aus."

Diese Aussagen gelten sinngemäß auch für die X. In der Verhandlungsschrift Wa-0510/We vom 23. April 1990 über die Durchführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten an der X von km 1,7 bis km 2,0253 ist eine Ausbauwassermenge von 1,3 m³/s angeführt. Für das Wasserkraftwerk zur X ist eine Ausbauwassermenge von 0,4 m³/s angeführt, welche an 90 Tagen im Jahr erreicht oder überschritten wird. Im Technischen Bericht des Projekts „X-regulierung“ der Stadtgemeinde X vom November 1989, ausgearbeitet vom Ziviltechniker-Büro Dr. X, wird für den Pegel X der MQ mit 0,32 m³/s angegeben. Bei einer Stichtagsmessung am 23. März 1987 wurde am Pegel X eine Wasserführung von 0,56 m³/s und oberhalb des Teilungsbauwerkes bei km 2,1803 (Nähe X) eine Wasserführung von 0,42 m³/s festgestellt. Zwischen X und X versickerten somit 140 l/s. Bei einer Stichtagsmessung am 23. August 1988 wurde am Pegel X eine Wasserführung von 0,292 m³/s festgestellt. Zwischen X und X versickerten bei dieser niedrigen Wasserführung nur 8 l/s. Ca. 160 m oberhalb der X-siedlung bestand ein betoniertes Teilungsbauwerk, wo Wasserführungen der X über 220 l/s linksufrig in den Wald ausgeleitet und versickert wurden. Die Ausleitungen in den Wald samt Versickerung wurden mit Fertigstellung der o.a. Schutz- und Regulierungswasserbauten um 1991 eingestellt. Von 1983 bis 2013 haben sich der mittlere Abfluss der X oberhalb von X und die Jahressummen des Niederschlags nach den Daten des X Dienstes wie folgt verändert: Der mittlere Abfluss hat sich gemäß Trendlinie des Pegels X von 0,43 m³/s auf 0,47 m³/s bzw. um 40 l/s erhöht, obwohl im selben Zeitraum der mittlere Niederschlag gemäß Trendlinie von 950 mm/Jahr auf 840 mm/Jahr gefallen ist!


Abfluss [redacted] von 1983 bis 2014
Abfluss [redacted] von 1983 bis 2014
Linear (Abfluss [redacted] von 1983 bis 2014)
0,7
0,6
0,5
0,4
0,3
0,2
0,1
0
01.01.1983 00:00
01.01.1985 00:00
01.01.1987 00:00
01.01.1989 00:00
01.01.1991 00:00
01.01.1993 00:00
01.01.1995 00:00
01.01.1997 00:00
01.01.1999 00:00
01.01.2001 00:00
01.01.2003 00:00
01.01.2005 00:00
01.01.2007 00:00
01.01.2009 00:00
01.01.2011 00:00
01.01.2013 00:00


Niederschlagshöhe
Jahre
01.01.1983 00:00
01.01.1985 00:00
01.01.1987 00:00
01.01.1989 00:00
01.01.1991 00:00
01.01.1993 00:00
01.01.1995 00:00
01.01.1997 00:00
01.01.1999 00:00
01.01.2001 00:00
01.01.2003 00:00
01.01.2005 00:00
01.01.2007 00:00
01.01.2009 00:00
01.01.2011 00:00
01.01.2013 00:00

Daraus resultiert eine entsprechend starke Reduktion der Grundwasserneubildung. Wieweit die Jahresmitteltemperaturen gestiegen sind und sich dadurch auch die Verdunstung erhöht hat, wurde nicht erhoben. Eine Reduktion der Niederschlagswasserversickerung um 100 mm entspricht bei einem orografischen Einzugsgebiet des Pegels X von 113,5 km² einer Wassermenge von 11.350.000 m³. Demgegenüber beträgt der Jahreskonsens der X-Brunnen I und III 5.050.000 m³/Jahr. Die Wasserförderung des X-Brunnens I (unbefristeter Konsens von 7.200 m³/d) hat wegen der Lage im Quellbereich der X keinen Einfluss auf die Grundwasserspiegellagen im X. Der steigende Jahresabfluss der X müsste sich auch an der steigenden Jahresstromproduktion des um 1991 an der Terrassenstufe zwischen Niederterrasse und X errichteten Wasserkraftwerkes an der X ablesen lassen. Diese Daten erklären die bei den Grundwasserstandsmessungen des X Dienstes und der X (Jahresreihen 1976 bis 2012) im Trend fallenden Grundwasserstände im Bereich des X und das Trockenfallen der nur gering in den mächtigen Grundwasserkörper reichenden Schachtbrunnen (Gutachten ASV Dipl.-Ing. X, ON 25 aus LVwG-551097).

Der Absenktrichter des Wasserwerkes III beträgt, wie in früheren Wasserrechtsverhandlungen festgehalten, ca. 500 m. Der Brunnen auf Grundstück Nr. X liegt in einer Entfernung von ca. 530 m, Brunnentiefe 27 m; GOK 388 m ü.A.; X gemäß WIS-DORIS auf 363,5 m ü.A. Somit reicht der Bohrbrunnen bei X nur 2,5 m in das Grundwasser. Die dokumentierten fallenden Grundwasserstände wegen verringerter Grundwasserneubildung könnten bei Fortsetzung dieses Trends eine Brunneneintiefung erforderlich machen. Die jahrzehntelangen Grundwasserbeweissicherungen der X zeigen keinen signifikanten Einfluss der X-Grundwasserentnahme auf die Grundwasserspiegellagen. Der erwähnte Brunnen befindet sich außerhalb des Absenktrichters und kann es daher zu keiner Beeinträchtigung durch das festgesetzte Maß der Wasserbenutzung kommen. Das festgesetzte Maß der Wasserbenutzung ist weder mit einer quantitativen noch qualitativen Beeinträchtigung der angeführten Brunnenanlage verbunden (Gutachten Dipl.-Ing. X vom 3. Juli 2017, ON 25 aus LVwG-551097, Angaben Dipl.-Ing. X Seite 8 Tonbandprotokoll Beilage zu ON 45 aus LVwG-551097).

3. Beweiswürdigung:

In der Sache selbst (2.) ergeben sich die Feststellungen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Der Inhalt der vorliegenden Verfahrensakte ist in den Aktenverzeichnissen dokumentiert. Der Verhandlungsleiter händigte in der mV den Verfahrensparteien Aktenverzeichnisse des Aktes LVwG-551097, des von der Behörde vorgelegten Handaktes, des mit CD übermittelten elektronischen Aktes (AUWR-2014-92460) sowie des in Papierform vorgelegten Aktes Wa-101143 aus. Die Aktenverzeichnisse wurden der Niederschrift als Beilage 2 angeschlossen. Der Verhandlungsleiter hielt fest, dass im Aktenverzeichnis LVwG-551097 die Ordnungsnummer 36 die letzte angegebene Aktenzahl darstellt. In der Folge

wurden als Ordnungsnummer 37 ein E-Mail der Frau X X, dass mehrere genannte Personen an der Verhandlung nicht teilnehmen werden, als Ordnungsnummer 38 das E-Mail der Frau Mag. X, X, als Ordnungsnummer 39 die Mitteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich an das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, als Ordnungsnummer 40 die Mitteilung betreffend Frau X, dass sie an der Verhandlung nicht teilnehmen wird, und als Ordnungsnummern 41, 42, 43 und 44 Korrespondenzen mit Bf und Planungsorgan bzw. Landeshauptmann von Oberösterreich protokolliert. Die Verfahrensparteien verzichteten auf eine Verlesung der Inhalte des vorliegenden Verfahrensaktes, wie er in den Aktenverzeichnissen protokolliert ist. Die Verfahrensparteien hielten fest, dass der gesamte Akteninhalt einvernehmlich als verlesen gilt.

3.1. Zu den Feststellungen zum Standort X, X (2.1.):

Die Feststellungen zum Standort X, X, stützen sich auf die schlüssigen und auch nicht weiter strittigen Ausführungen der Stellungnahme der Bf vom 31. Mai 2017, der als Beilage 2 angeschlossenen Stellungnahme X X Ziviltechniker GmbH vom 30. Mai 2017 sowie des Befundes des Ing. X vom 25. Februar 2013 (2.1.).

3.2. Zu den vorhandenen Bewilligungen (2.2.):

Für die Grundwasserentnahme der Bf liegen seit dem Jahr 1940 zahlreiche, im Handakt der Behörde dokumentierte Bewilligungen vor. Jene Betriebe, die mit Wasser versorgt werden, verfügen über gesonderte (gewerbebehördliche) Genehmigungen. Die Bf weist in diesem Zusammenhang schlüssig und nachvollziehbar in ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2017 unter Bezugnahme auf den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 2. August 2013, GZ: UR-2012-113178/156-Sel/Frö, darauf hin, dass mit der Übergabe des Wassers (dort, wo die Zähler angebracht sind) ihr Einflussbereich endet und wurde nicht nur von der zuständigen Gewerbebehörde, sondern etwa auch von der Oberösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde zuletzt in einem betreffend die Betriebsanlage der X GmbH durchgeführten UVP-Genehmigungsverfahren immer darauf geachtet, dass es eine klare - technische und rechtliche - Trennung zwischen den Anlagen der Bf als Wasserversorgungs- und als Kanalisationsunternehmen und den Betriebsanlagen der ver- bzw. entsorgten anderen Unternehmen gibt.

In der Verhandlung vom 25. Februar 2013 wurde in den protokollierten Einwendungen vorgebracht, die am 6. Mai 1976 vom Landeshauptmann von Oberösterreich befristet erteilte Genehmigung für die Einleitung des gesamten Kühlwassers in den X sei fraglich. Die Projektsunterlagen (Technischer Bericht vom Oktober 2012) führen dazu aus: „... Für diese Einleitung in den X über den Regenwasserkanal besteht eine unbefristete wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes von Oö. vom 26. Mai 1972, Wa-1608/3-1972, im Ausmaß von 742 m^3/h (17.808 m^3/d). Darüber hinaus besteht durch einen Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 6. Mai 1976, Wa-1045/6-1976, eine wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung in den X über den

Regenwasserkanal im Ausmaß von 25.200 m^3/d (1.050 m^3/h) bzw. maximal 1.685 m^3/h, wobei der über der Konsensmenge des vorstehend genannten Bescheides 1972 liegende Anteil nur befristet erteilt war. Für diesen Anteil wurde fristgerecht ein Wiederverleihungsantrag eingebracht, sodass eine aufrechte wasserrechtliche Bewilligung gegeben ist." Die Behörde (auch in ihrer Funktion als X) prüfte dieses Vorbringen (vgl. Stellungnahme Post Nr. X Seite 55 der Niederschrift vom 25. Februar 2013) und kam zu dem Ergebnis, dass der Bescheid aus dem Jahre 1972 unbefristet und aufrecht sei. Über Befragen des Verhandlungsleiters hielten die Verfahrensparteien Landeshauptmann von Oberösterreich und Bf betreffend die Abwasserentsorgung in der mV fest: *„Wie im Verfahren dargetan, ist der Bescheid vom 26. Mai 1972 die aufrechte Rechtsgrundlage bzw. Bewilligung für die Direkteinleitung in den X."* Die Bewilligung vom 26. Mai 1972 liegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor (Beilage zu ON 20). Ein Erlöschenstatbestand nach § 27 WRG ist nicht ersichtlich, insbesondere kann der Bf nicht unterstellt werden, auf die unbefristete Bewilligung verzichtet zu haben (§ 27 Abs. 1 lit. a WRG). Der Bescheid vom 26. Mai 1972 wird daher als aufrechter, unbefristeter Bewilligungsstand den Feststellungen zu Grunde gelegt. Ing. X legte diese Bewilligung seinem Gutachten zu Grunde (vgl. Seite 14 der Niederschrift vom 25. Februar 2013). Der Bescheid vom 6. Mai 1976 ist nicht maßgeblich. Die Vertreter der Bf hielten schlüssig fest: *„Bei der in der Abbildung 2 (Anm.: Beilage zu ON 20 aus LVwG-551097) dargestellten Entsorgung der Abwässer laut Bescheid vom 22. Dezember 2003 handelt es sich natürlich um ein gesondertes Kanalisationsnetz, das von der dargestellten Entsorgung Kühl- und Abschreckwässer auf Grundlage des Bescheides vom 26. Mai 1972 getrennt ist."* Aus diesen Gründen waren Feststellungen zu den vorhandenen Bewilligungen (2.2.) zu treffen.

3.3. Zum Ablauf des Wiederverleihungsverfahrens (2.3.):

Der Ablauf des Wiederverleihungsverfahrens ist in den Akten Wa-101143 und AUWR-2014-92460 dokumentiert. Grundlage des bekämpften Bescheides sind die Gutachten des ASV für Wasserversorgung Ing. X und des ASV für Hydrogeologie Dipl.-Ing. X. Das im Wiederverleihungsbescheid festgesetzte Maß der Wasserbenutzung stützt sich auf das Gutachten des ASV Ing. X (vgl. Niederschrift vom 25. Februar 2013).

3.4. Zu der beanstandeten Verbindung mit einer Liegenschaft (2.4.):

Die Feststellungen zur beanstandeten Verbindung (2.4., Spruchabschnitt I./E) sind nicht weiter strittig (vgl. dazu die Ausführungen in der Stellungnahme der Behörde vom 5. Juli 2017 ON 28 aus LVwG-551097).

3.5. Zur beanstandeten Auflage 1. (2.5.):

3.5.1. Betreffend die behördliche Auflage 1. werden zunächst die Begründung des bekämpften Bescheides und jene Teile des Gutachtens Dipl.-Ing. X, auf das im

Auflagepunkt 1. verwiesen wird, wiedergegeben (2.5.1.). Im Vorprüfungsverfahren wies Dipl.-Ing. X mit 25. Oktober 2011 (ON 3 aus Wa-101143) darauf hin, dass der Wissensstand für X und den Bereich der X von der Firma X dargestellt würde. Der Bericht der X vom 31. Oktober 2011 „Abschätzung des thermischen Grundwasserpotentials im Bereich der X/X“ wurde als ON 4 protokolliert. Im weiteren Vorprüfungsverfahren wurde insbesondere die Frage erörtert, ob eine Entnahme von Grundwasser zur thermischen Nutzung nur im Zusammenhang mit einer Wiederversickerung zulässig sei (vgl. Stellungnahme WPLO vom 11. November 2011 ON 5 aus Wa-101143). Dipl.-Ing. X führte in seiner Stellungnahme vom 25. Jänner 2012 (ON 10) aus, die Art der Grundwassernutzung der X ohne Rückgabe des thermisch genutzten Grundwassers entspreche nicht den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen. Seine Stellungnahme vom 2. Oktober 2012 (ON 43) enthält bereits Befund und Gutachten zum Stand der Technik. Mit Schreiben vom 8. November 2012 (ON 48) gab er eine weitere Stellungnahme ab. Ing. X gab mit Schreiben vom 27. Jänner 2012 (ON 12), vom 13. September 2012 (ON 39) und vom 18. Dezember 2012 (ON 50) Stellungnahmen im Vorprüfungsverfahren ab. Die Stadtgemeinde X wies in ihrer Stellungnahme vom 3. Jänner 2012 (ON 8) auf die Wichtigkeit des Grundwasserkörpers hin. Die Erstellung einer gemeinschaftlichen Studie hinsichtlich der Eignung des Raums X für eine Kühlwasserversickerung unter Berücksichtigung der hierzu bestehenden Bedenken sei vereinbart worden. Mit Schreiben vom 27. Juni 2012 (ON 29) äußerte sie sich zur Grundwasserstudie ON 4 und hielt fest, es sei für die Stadtgemeinde von wesentlicher Bedeutung, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung komme. Die Bf äußerte sich in ihrer - vom Projektanten verfassten - Stellungnahme vom 4. Juli 2012 (ON 30) umfassend zur Studie und hielt den Wiederverleihungsantrag vom 4. Oktober 2011 vollinhaltlich aufrecht. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 (ON 47) wurden ergänzend zu den Projektsunterlagen vom April 2012 weitere Projektsunterlagen vom Oktober 2012 vorgelegt. In der Folge beraumte die Behörde für 25. Februar 2013 eine Verhandlung an. Univ.-Prof Dr. X spricht in seinem Gutachten (ON 79) von der vorläufigen Verhandlungsschrift. Die Behörde nahm von einer weiteren Verhandlung Abstand. Die Niederschrift liegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Teil des elektronischen Aktes AUWR-2014-92460 vor. Nach der Verhandlung gaben das WPLO mit Schreiben vom 29. April 2013 (ON 64) und Dipl.-Ing. X mit Schreiben vom 5. April 2013 (ON 62) Stellungnahmen ab. Der Projektant der Bf äußerte sich mit einer umfassenden Stellungnahme vom 6. August 2013 zum Verhandlungsergebnis vom 25. Februar 2013 (ON 70). Die Bf legte schließlich das erwähnte Gutachten Prof. X vom 8. Jänner 2014 (ON 79) vor. Dipl.-Ing. X äußerte sich mit Stellungnahme vom 19. Dezember 2014 (ON 82 aus Wa-101143, im elektronischen Akt AUWR-2014-92460 als ON 5 eingetragen). Die Behörde übermittelte der Bf diese Stellungnahme mit Schreiben vom 20. Jänner 2015. Auf die Urgenz der Behörde beantragte die Bf für die Abgabe einer Stellungnahme die Fristerstreckung bis 30. Juni 2016. Die Behörde kündigte

schließlich mit Schreiben vom 30. November 2016 die Bescheiderlassung an und langten dazu die unter Punkt 2.3. angeführten Stellungnahmen ein.

3.5.2. Zum Stand der Technik (2.5.2.): In den protokollierten Einwendungen der Niederschrift vom 25. Februar 2013 wird vorgebracht, die Wasserbenutzung der Bf entspreche nicht dem Stand der Technik und verstoße insbesondere hinsichtlich der Wasserentsorgung gegen anzuwendende Verordnungen, weil extrem hohe Mengen an Kühlwasser im Durchlaufkühlverfahren und ohne Wiederversickerung in den Entnahmehorizont eingesetzt würden. Es würden jegliche Wasserspiegelhaltungsmaßnahmen fehlen. Beim Grundwasser sei gemäß § 13 Abs. 1 WRG auf seine natürliche Erneuerung sowie auf die möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Der gegenständliche Wiederverleihungsantrag widerspreche § 21 Abs. 3 WRG, weil ihm öffentliche Interessen (wegen Einschränkung der gewinnbaren Wassermenge im Schongebiet, Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung durch verstärkt sinkenden Wasserspiegel) im Wege stehen und die Wasserbenutzung nicht unter Beachtung des geltenden Standes der Technik (insbesondere Wiederversickerung in den Entnahmehorizont, Wasserspiegelhaltungsmaßnahmen, mehrfache thermische Nutzung) erfolge. Wie schon erwähnt, machten mehrere Personen/Rechtsträger von der im Schreiben der belangten Behörde vom 30. November 2016 eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch. In den Stellungnahmen werden unter anderem Einwendungen aufrechterhalten und vorgebracht, das eingereichte Projekt sei nicht genehmigungsfähig. Die Beschwerde argumentiert unter Punkt 3.1. (Seite 7/15), dass entgegen der Annahme des Dipl.-Ing. X der Stand der Technik im gegenständlichen Fall sehr wohl eingehalten werde. Die Behauptungen des Dipl.-Ing. X, was einerseits den Stand der Technik und andererseits die von ihm daraus abgeleiteten Forderungen gemäß Auflage 1. anbelange, seien auch insofern völlig unverständlich, als sich die (Rechts)Normen, die der Amtssachverständige für seinen Standpunkt ins Treffen zu führen versuche, seit Jahren nicht geändert hätten. Abgesehen davon, dass man die Bestimmtheit bzw. Unbestimmtheit der AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger trefflich diskutieren könne, habe der ASV den Einleitungssatz des § 1 Abs. 8 AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger völlig außer Acht gelassen. Dieser betone ausdrücklich, dass nur, sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Einleitung für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anhänge A bis C erforderlich ist, oder sofern bei einer beantragten Einleitung die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anhänge A bis C nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet sei, unter anderem die im Folgenden (im nämlichen § 1 Abs. 8) angeführten, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Systemen und Anlagen betreffenden Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden können. Dass die Voraussetzungen für eine solche Erwägung im gegenständlichen Fall vorliegen, habe der ASV bis heute nicht einmal behauptet, geschweige denn, hinreichend substantiiert. Die Argumentation des ASV sei auch aus fachlicher Sicht nicht haltbar. Dies würden die gutachtliche Stellungnahme des Projektanten vom 6. August 2013 (Anlage 2 der Beschwerde

bzw. ON 70 aus Wa-101143) sowie das Gutachten des Univ.-Prof Dr. X vom 8. Jänner 2014 (Anlage 3 der Beschwerde bzw. ON 79 aus Wa-101143) beweisen. Im Beschwerdeverfahren legte die Bf die Stellungnahme der X - X Ziviltechniker GmbH vom 30. Mai 2017 vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte zur Frage, aus welchen Unterlagen, technischen Richtlinien sich nun konkret der für die gegenständliche Anlage maßgebliche Stand der Technik ergibt, das Gutachten des ASV für Geohydrologie Dipl.-Ing. X vom 3. Juli 2017 (ON 20 aus LVwG-551097) ein. Dipl.-Ing. X standen die oben erwähnten Stellungnahmen und Gutachten zur Verfügung. Auch die Stellungnahmen der Behörde in ihrer Funktion als X lagen ihm vor. Dipl.-Ing. X äußerte sich umfassend und schlüssig zu den maßgebenden technischen Regelwerken (vgl. dazu auch die Stellungnahme der X - X Ziviltechniker GmbH vom 17. Juli 2017 zur Frage „Grundlagen des Standes der Technik“). Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Zweifel daran, dass Dipl.-Ing. X die maßgeblichen Grundlagen, aus denen sich der Stand der Technik ergibt, zutreffend beschrieben hat. Das Gutachten Dipl.-Ing. X wird daher den Feststellungen (2.5.2.) zu Grunde gelegt.

3.5.3. Zur Frage, ob die beantragte bzw. zur Wiederverleihung eingereichte Anlage dem Stand der Technik entspricht (2.5.3.): Die Beschwerde verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der X - X Ziviltechniker GmbH vom 6. August 2013 und das Gutachten Univ.-Prof Dr. X vom 8. Jänner 2014. Da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die zusammenfassende Stellungnahme der X - X Ziviltechniker GmbH vom 30. Mai 2017 (Beilage zu ON 20 aus LVwG-551097) vorliegt, wird von einer wörtlichen Wiedergabe der Stellungnahme vom 6. August 2013 Abstand genommen. In der Stellungnahme vom 30. Mai 2017 wird unter anderem ausgeführt: „Die im bekämpften Bescheid gemäß Spruchabschnitt I.F)b)1. letztlich verlangte Umstellung der Nutzung bzw. Ableitung der rein thermisch belasteten Kühlwässer auf einen Betrieb mit Wiederversickerung in den Untergrund würde für die Betriebe unverhältnismäßig technische und wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen und wird seitens der Konsenswerberin weder aus formalen-rechtlichen Gründen noch aus grundwasserwirtschaftlicher Sicht, aus öffentlichem Interesse oder wegen einer Beeinträchtigung Dritter die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit für eine Abkehr von der bisherigen Nutzung und Ableitung der Kühlwässer gesehen. Auch aus der Bescheidbegründung ist weder eine grundwasserwirtschaftliche, technische oder rechtliche Notwendigkeit noch eine Nichteinhaltung des Standes der Technik als Grund für die im bekämpften Auflagenpunkt implizit verlangte Umstellung der thermischen Grundwassernutzung auf ein Wiederversickerungskonzept ersichtlich. Der Grund für die Vorschreibung dieses Auflagepunktes dürfte im Wesentlichen in der sehr formalen, teilweise unvollständigen und den konkreten Einzelfall nicht berücksichtigenden Interpretation von Richtlinien durch den Amtssachverständigen für Geohydrologie (Anm.: DI X) liegen. Einem vermeintlichen Vorteil einer Systemumstellung in Bezug auf thermisch genutzte Kühlwässer würden bei einer Umsetzung des Wiederversickerungskonzeptes die nachstehenden beschriebenen grundwasserwirtschaftlich-ökonomischen Nachteile gegenüberstehen. ... Für eine allfällige Wiederversickerung ins Grundwasser stehen somit theoretisch im Tagesmittel größenordnungsmäßig knapp 100 l/s (an Spitzenverbrauchstagen etwa 130 l/s) zur Disposition, welche zukünftig, statt wie derzeit

in den X (mit einer Ablauftemperatur von 25° C), in das Grundwasser (derzeit maximal zulässige Einleittemperatur in das Grundwasser 20° C) zu versickern wären. Um die Einleittemperatur ins Grundwasser einhalten zu können, müssten dabei die Durchsatzmengen um den Faktor 1,6 vergrößert werden, sodass man statt derzeit knapp 100 l/s (bzw. maximal 130 l/s an Spitzenverbrauchstagen) in den X rund 160 l/s (bzw. rund 210 l/s an Spitzenverbrauchstagen) ins Grundwasser wiederversickern müsste. Da die bestehenden Anlagen praktisch kaum entsprechend umgerüstet werden können, würde ein solches Wiederversickerungskonzept in der Form umgesetzt werden müssen, dass die bestehenden Kühlwasserableitungen von den verschiedenen Anfallstellen zu den neu zu errichtenden Versickerungsbrunnen hin umzulegen wären und dort zur Einhaltung der zulässigen Wiederversickerungstemperatur das zusätzlich zu fördernde, frische Grundwasser zugemischt werden müsste. Dazu wäre das Leitungsnetz entsprechend zu erneuern bzw. zu erweitern, müsste ein Mischbehälter gebaut und gegebenenfalls auch ein neuer Entnahmebrunnen errichtet werden. Nach Schätzungen der X GmbH würden die Kosten für eine solche allfällige Umstellung auf ein Wiederversickerungskonzept weit über 1 Mio. Euro betragen. Während die vorstehend erörterten Aspekte die Unzweckmäßigkeit des Wiederversickerungskonzeptes aus technisch-ökonomischer Sicht betrachten, sprechen nachstehend kurz zusammengefasste Aspekte auch aus ökologisch-grundwasserwirtschaftlicher Sicht ebenfalls gegen eine allfällige Umstellung auf ein Wiederversickerungskonzept:

- Allgemeine Verschlechterung der grundwasserökologischen Situation durch Erhöhung der Grundwassertemperatur im Aquifer auf bis zu 20° C, quantitative Erhöhung der Grundwasserentnahme bzw. bei nachfolgender Wasserversickerung des ‚Grundwasserumsatzes' sowie Erhöhung des qualitativen Grundwassergefährdungspotenzials im Störfall durch neue Versickerungsbrunnen.
- Im Grundwasserabstrombereich allfälliger Wiederversickerungsbrunnen (großteils umgewidmete Baugebiete) würde sich eine Thermalfront bis zur X ausbilden, die zweifellos nachteilige Auswirkungen auf hier bereits bestehende fremde Rechte (bestehende wasserrechtlich bewilligte Kühlwasserentnahme, Fischteiche an der X mit Nutzung des Grundwasserabstroms als Quellzulauf, Nutz- und Kühlwasserentnahmen des X-Wasserwerkes I sowie zukünftige Nutzwassererschließungsmöglichkeiten, Einschränkung der Nutzbarkeit für zukünftige Kühlwassernutzungen) hat. Auf diese Thematik wurde im Rahmen des WR-Verfahrens mehrfach hingewiesen, es wurde aber darauf bei der Bescheiderlassung nicht eingegangen. ...

Die Grundwassernutzung erfolgt in dem geschlossenen mächtigen Grundwasservorkommen des X-Xgebietes, wo - wie auch der hydrologische Amtssachverständige bereits im Wiederverleihungsverfahren 1994 gutachtlich festgestellt hat - rund 3-4 m^3/s Grundwasser dem X bzw. den verschiedenen Quellbächen, wie etwa der X, zuströmt. Die bei einer allfälligen Wiederversickerung zur Disposition stehenden Kühlwassermengen von größenordnungsmäßig im Mittel 70-95 l/s sind dagegen verschwindend gering und werden im Grundwasserkörper nur dem knapp 1 km breiten Bereich zwischen dem X-Werksareal und der X (Grundwasservorfluter) entzogen, wobei dies nur ein rein wasserbilanzmäßiger Entzug ist, der bei der gegebenen hydrologischen Situation praktisch als Grundwasserspiegelabsenkung nicht feststellbar ist. Durch die wiederbeantragte Grundwassernutzung wird für die Zukunft die Grundwasserverfügbarkeit für weitere Trinkwasser- und Nutzwasserzwecke in keiner Weise eingeschränkt. Auch die jahrzehntelangen großräumigen Grundwasserbeweissicherungsmessungen der X bestätigen, dass diese Grundwasserentnahmen - auch bei den in den 1970er und 1980er

Jahren rund doppelt so großen Entnahmen - keine messbaren Auswirkungen auf die großräumigen Grundwasserstände hatten. Alle vorstehenden Ausführungen wurden bisher auch nie von Sachverständigen oder der wasserwirtschaftlichen Planung in Zweifel gezogen, und stehen auch nicht im Widerspruch zu sonstigen wasserwirtschaftlichen Festlegungen wie z.B. dem nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan. Aus grundwasserwirtschaftlicher Sicht ergibt sich jedenfalls zusammenfassend keine ersichtliche Notwendigkeit für die verlangte Umstellung auf ein, aus mehrfacher Sicht ungünstig zu beurteilendes Wiederversickerungskonzept. ... Beeinträchtigungen von Rechten Dritter sind durch die gegenständlichen Grundwasserentnahmen seit Jahrzehnten nicht eingetreten. ... Entgegen den diesbezüglich nicht nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Geohydrologie (Anm.: DI X), auf die ausführlich bereits in unseren früheren Stellungnahmen eingegangen wurde, sind öffentliche Interessen durch bestehende thermische Grundwassernutzungen nicht nachteilig berührt (keine Einschränkung von zukünftigen, auch überregionalen Trinkwassergewinnungen aus dem grundwasserstromaufwärts anschließenden Schongebiet, keinerlei Einschränkungen zukünftiger anderer Nutzwassergewinnungspotenziale). Dies kommt auch aus der Stellungnahme des X im Wasserrechtsverfahren zum Ausdruck, wo betreffend die Grundwassernutzung im beantragten Ausmaß kein Problem gesehen und auch keine Umstellung auf ein Wiederversickerungskonzept zur Wahrung öffentlicher Interessen verlangt wird. Auch die WR-Behörde hat in der Begründung des gegenständlichen Bescheides mehrfach ausdrücklich ausgeführt, dass durch die derzeitige Betriebsweise eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen nicht gegeben ist.“ Einzuräumen ist, dass der Landeshauptmann von Oberösterreich (als X) bereits in der Verhandlung vom 25. Februar 2013 (auf Seite 55 der Verhandlungsschrift) ausgeführt hat: „Dem unbefristet aufrechten Konsens in Höhe von 742,0 m^3/d wird dadurch Rechnung getragen, dass bis zu der unbefristet bewilligten Ableitungsmenge in Höhe von 742,0 m^3/h bzw. 17.808 m^3/d (‚Deckel‘) aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Versickerung der Kühlwässer gefordert wird. Bei Überschreitung dieser Ableitungsmenge ist unter Bezugnahme auf die Grundsatzstudie zur Abschätzung des thermischen Grundwasserpotentials im Bereich der X/X (X, 2012) eine Versickerung der aus dem Grundwasservorkommen zusätzlich entnommenen Kühlwässer nach dem Stand der Technik vorzusehen. Nach den heutigen Angaben der Vertreter der X GmbH ist allerdings eine Erhöhung weder beantragt, noch geplant, noch abzusehen.“ In der Stellungnahme vom 30. Mai 2017 wird zur Grundwasserentnahme und -nutzung in Bezug auf den Stand der Technik und bestehende Richtlinien ausgeführt: „Zunächst ist festzustellen, dass die verfahrensgegenständlichen Grundwasserentnahmen aus dem Wasserwerk III (Großvertikalfilterbrunnen) und die 360 m lange Zuleitung zum bestehenden Verteilernetz sowie auch die - nicht verfahrensgegenständliche - weitere Wasserverteilung über das bestehende Nutzwassernetz und den Ausgleichsbehälter im Wasserturm eindeutig und allgemein unbestritten nach dem Stand der Technik erfolgen. Thematisiert wird seitens des Amtssachverständigen für Geohydrologie nur der Stand der Technik der gewerbebehördlich bewilligten, das gelieferte Kühlwasser nutzende Anlagen in den einzelnen Betrieben auf dem Standort X bzw. die unabhängig vom gegenständlichen Wiederverleihungsverfahren ohnehin wasserrechtlich bewilligte Ableitung der thermisch genutzten Kühlwässer in den X, wo Abweichungen vom Stand der Technik gesehen werden. Grundlegend für die Festlegung des Standes der Technik im Wasserrechtsverfahren ist die diesbezügliche Festlegung im Anhang G des Wasserrechtsgesetzes, auf den seitens des Amtssachverständigen nicht eingegangen

wurde, wo aber explizit als Kriterien - unter Beachtung der Kosten des Nutzens und der Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles - unter anderem genannt sind:

- Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage
- Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Immissionen und die Gefahren für die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
- Verbrauch von Rohstoffen (einschl. Wasser) und Energieeffizienz

Aus dem Gesetzestext lässt sich jedenfalls nicht ableiten, dass die gegenständliche Kühlwassernutzung und -ableitung vom Stand der Technik abweicht und wurde dies letztlich von der WR-Behörde in der Begründung des bekämpften Bescheides auch mehrfach explizit eindeutig so bestätigt. Im Gegenteil würde die notwendige Erhöhung der Grundwasserentnahme eher dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung (Grundwasser) widersprechen. Auch die vom Amtssachverständigen angeführten, diversen ÖWAV- und ÖVGW-Richtlinien sowie insbesondere die ‚AEV-Kühlsysteme und Dampferzeuger' können, wie unter andrem auch im Gutachten Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. X vom 8.1.2014 und in unserer Stellungnahme vom 6. August 2013 ausführlich dargelegt, definitiv nicht als Grundlage für eine Beurteilung als Abweichung vom Stand der Technik oder eine grundwasserwirtschaftliche Notwendigkeit zur Umstellung auf ein Wiederversickerungskonzept gesehen werden. Eine Einzelfallbeurteilung, die nach den heute relevanten Richtlinien (insbesondere dem ÖWAV-Regelblatt 207) vorzunehmen wäre und die bei den wasserwirtschaftlich-hydrogeologischen Standortbedingungen im gegenständlichen Fall sicher auch keine Notwendigkeit zur Umstellung auf ein Wiederversickerungskonzept ergibt, wurde in der Beurteilung des Amtssachverständigen nicht vorgenommen." Das erwähnte Gutachten Univ.-Prof X vom 8. Jänner 2014 enthält folgende Schlussfolgerung: „Das gegenständliche Gutachten stellt sich die Aufgabe, die beiden nachfolgenden Fragen zu beantworten:

- Erstens, ob - unter den gegebenen Rahmenbedingungen - die bestehende Art der Wassernutzung im Wasserwerk III, d.h. die beantragte Wiederverleihung des Wasserrechts, den Gesichtspunkten Stand der Technik, fremde Rechte und öffentliche Interessen derart widerspricht, dass eine Genehmigung nicht zulässig ist.
- Zweitens sind Vor- und Nachteile sowohl für die X GmbH als auch für fremde Rechte und das öffentliche Interesse hinsichtlich der vorgeschlagenen Umstellung der Art der Wassernutzung auf Wiederversickerungen darzustellen.

Zur ersten Frage kann aufgrund obiger Ausführungen eindeutig festgestellt werden, dass für die beantragte Wiederverleihung des Wasserrechts eine Genehmigung zulässig ist. Der gegenständliche Betrieb der Anlage (Entnahme von Grundwasser zur thermischen Nutzung mit direkter Ableitung in ein Oberflächengewässer) entspricht zwar nicht der gegenwärtigen wasserwirtschaftlichen Praxis, jedoch ist aus rechtlicher und fachlicher Sicht nicht ableitbar, dass die Vorgangsweise explizit dem Stand der Technik widerspricht. Der Grund ist, dass der Stand der Technik im Sinne des österreichischen Wasserrechtsgesetzes in diesem Punkt nicht allgemeingültig und ausschließlich festgelegt werden kann. Die beantragte Wiederverleihung des Wasserrechts im Wasserwerk III zielt auf die Fortführung einer jahrzehntelangen Grundwassernutzung, die bislang keinerlei nachgewiesene Einschränkung hinsichtlich fremder Rechte und auch hinsichtlich öffentlicher Interessen gezeigt hat. Die von Seiten des Amtssachverständigen aufgeworfenen Fragen hinsichtlich Nutzungsdruck des Grundwasserstroms und Einschränkungen der wasserwirtschaftlichen Möglichkeiten ist insofern zu begegnen als dass erstens der Nutzungsdruck aller Entnahmen im X Gelände mit ca. 10 % des Grundwasserstroms wasserwirtschaftlich vertretbar erscheint umso mehr als zweitens die für wasserwirtschaftliche Nutzungen verbleibende

Strecke Grundwasserunterstrom des X Areals mit 750 m Länge sehr gering ist. Insgesamt sind die öffentlichen wasserwirtschaftlichen Interessen durch den beantragten Betrieb der Anlage nur in einem vertretbaren Ausmaß betroffen, da nur ein sehr geringer Raum für weitere Nutzungen zur Verfügung steht. Hinsichtlich der zweiten Frage ist es evident, dass die - in der vorläufigen Verhandlungsschrift geforderte Umstellung des Betriebs hinsichtlich einer Versickerung der thermisch genutzten Grundwässer - für den Antragsteller X GmbH (bzw. für die am X Areal angesiedelten Betriebe) schwere wirtschaftliche Nachteile aufweist. Zudem kann nicht das gesamte thermisch genutzte Grundwasser aus dem Wasserwerk III versickert werden, sondern nur ein Anteil von etwa 100 l/s. Der Rest müsste auf Grund der geringen Verschmutzung infolge der Nutzung als Produktionswasser wie bisher in den X abgeleitet werden. Für die öffentlichen wasserwirtschaftlichen Interessen weist die Wiederversickerung den positiven Effekt auf, dass der Nutzungsdruck auf den Grundwasserstrom etwas geringer wird und dass eine Strecke von 750 m Grundwasserstrom zur weiteren Nutzung zumindest quantitativ zur Verfügung steht. Diesen überschaubaren Effekten stehen mehrere Nachteile gegenüber: Erstens müsste durch die geringere thermische Spreize bei einer Wiederversickerung eine um ca. 2,3 fach höhere Wassermenge aus dem Grundwasser entnommen und wiederversickert werden, was dem Aspekt des Ressourcenschutzes zuwiderläuft. Zweitens würde bei einer Wiederversickerung die gesamte wasserwirtschaftlich nutzbare Reststrecke thermisch beeinflusst werden und diese Zone damit für eine wasserwirtschaftliche Nutzung nur sehr beschränkt zur Verfügung stehen - z.B. wäre eine Trinkwassernutzung nicht möglich. Und drittens würde durch die Wiederversickerung eine Reihe von fremden Rechten insofern betroffen als dass dadurch eine Erhöhung des Grundwasserstandes im Umfeld der Versickerungsanlage eintritt und eine Erhöhung der GW Temperatur. Insgesamt überwiegen bei einer Umstellung des Betriebs im Wasserwerk III auf die Wiederversickerung des thermisch genutzten Grundwassers die negativen Auswirkungen.“ Die Stellungnahme vom 30. Mai 2017 enthält des Weiteren umfassende Ausführungen zur Stellungnahme des Dipl.-Ing. X vom 19. Dezember 2014. Die Stellungnahme des Dipl.-Ing. X enthält unterschiedliche Schlussfolgerungen zu von der Behörde gestellten Fragen. Soweit darin technische Richtlinien angesprochen werden, ist festzuhalten, dass die maßgeblichen technischen Regelwerke von Dipl.-Ing. X schlüssig und nachvollziehbar beschrieben wurden (siehe 3.5.2.). Dipl.-Ing. X räumt zwar ein, dass die Rückgabetemperatur in das Grundwasser mit 20° C vorgegeben wäre. Wie die X - X Ziviltechniker GmbH aber zu Recht kritisiert, wird in der Stellungnahme des Dipl.-Ing. X vom 19. Dezember 2014 nicht konkret auf die im Verfahren aufgezeigte und durchaus nachvollziehbare Problematik, dass die Wiederversickerung einerseits mit einer Erwärmung des Grundwassers und andererseits mit einer Erhöhung der Kühlwassermenge verbunden wäre, eingegangen. Demgegenüber behandelt Dipl.-Ing. X in seinem Gutachten vom 3. Juli 2017 diesen Themenkomplex umfassend und schlüssig. Mit der Wiederversickerung würde sich der Wasserbedarf um etwa 50 % erhöhen und die Energieeffizienz würde verschlechtert. Auf Seite 8 seines Gutachtens kommt er zu dem Ergebnis, dass das von Dipl.-Ing. X geforderte Konzept zur Umstellung der Betriebsweise nicht zielführend ist, da der in der Verhandlungsschrift vom 25. Februar 2013 definierte „Stand der Technik“ zum Teil nicht nachvollzogen werden kann. Die X - X Ziviltechniker GmbH schloss sich in ihrer Stellungnahme

vom 17. Juli 2017 diesen Ausführungen betreffend das in Auflage 1. geforderte Konzept an und argumentierte: „Die Beantwortung dieser Frage durch den ASV erscheint als zentrale Aussage im gegenständlichen Verfahren, da gerade dieser Auflagenpunkt 1, in dem praktisch die Umstellung der bisherigen Betriebsweise auf ein Grundwasserwiederversickerungskonzept vorgeschrieben wurde, wesentlicher Grund für die eingebrachte Beschwerde gegen den Bewilligungsbescheid war. Diesbezüglich stellt der ASV unmissverständlich klar, dass sich bei Umstellung auf ein Wiederversickerungskonzept durch die dann erforderliche Verringerung der verfügbaren Temperaturspreize der Wasserbedarf um 50 % erhöhen und die Energieeffizienz verschlechtern würde sowie wegen der erhöhten Wassermengen auch massive Umbauten bei den Anlagen erforderlich wären und daher dieses vorgeschriebene Wiederversickerungskonzept nicht zielführend erscheint und der vom ASV des Wasserrechtsverfahrens definierte Stand der Technik nicht nachvollzogen werden kann. Im Wesentlichen entsprechen die Beurteilungen des ASV diesbezüglich auch unserer bisherigen Sichtweise."

Das Gutachten Dipl.-Ing. X vom 3. Juli 2017 enthält des Weiteren die Schlussfolgerung, mit einer Einschränkung (Ausnutzung der Spreize) könne keine Abweichung vom Stand der Technik gesehen werden. Zitat Seite 6 des Gutachtens: „Es wäre rechtlich zu klären, ob die 25° C Rückgabetemperatur in den X erst nach Durchmischung mit dem Drainagewasser gelten. Fachlich wird dies so gesehen und es könnten dadurch große Mengen an Kühlwasser eingespart werden, wenn die Einleittemperaturen bei den einzelnen Kühlwasseranfallstellen auch verfahrenstechnisch entsprechend erhöht werden können. Dies ist jedoch durch die Betreiber für jede einzelne Anlage abzuklären und könnte vermutlich nur mittelfristig erreicht werden. Wieweit die Kühlwasserwirtschaft der X bezüglich weitgehender Ausnützung der Spreize dem Stand der Technik entspricht, hängt somit von dieser rechtlichen und fachlichen Klärung ab. Wegen der tendenziell stark gesunkenen Grundwasserneubildung im X (siehe Beilage) ist dem sparsamen Umgang mit Grundwasser besonderes Augenmerk zu widmen." Dipl.-Ing. X ging demgegenüber in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2014 erkennbar von der unzutreffenden Rechtsansicht aus, im gegenständlichen Wiederverleihungsverfahren stünde die in der wasserrechtlichen Bewilligung betreffend Direkteinleitung in den X vorgeschriebene Höchsttemperatur von 25° C zur Disposition (Zitat: „Bei der Anlage der X kommt hinzu, dass die fachlich vertretbare mögliche thermische Spreize für eine Einleitung in ein Oberflächengewässer nicht ausgenutzt wird (Einleitemaximaltemperatur bewilligungsgemäß 25° C anstelle von 30° C) und damit mehr Wasser ausgeleitet wird als nach der möglichen thermischen Spreize erforderlich ist."). Der Bescheid vom 26. Mai 1972 bildet die aufrechte Rechtsgrundlage bzw. Bewilligung für die Direkteinleitung (Entsorgung Kühl- und Abschreckwässer) in den X. Auflagepunkt 9. dieses Bescheides lautet: „Das gesamte Abwasser darf an der Einleitungsstelle in den Vorfluter keine höhere Temperatur als 25° C aufweisen." Die X - X Ziviltechniker GmbH führte dazu in ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2017 aus: „Der ASV (Anm.: Dipl.-Ing. X) kommt unter Abwägung aller grundwasserwirtschaftlichen Aspekte und Berücksichtigung aller relevanten Richtlinien sowie der Anlage G des WRG zu dem Schluss, dass das beantragte Projekt ‚als verträglich beurteilt werden kann' und auch in Bezug auf den Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte der Stand der Technik eingehalten wird, wobei seitens des ASV eine Einschränkung in Bezug auf die seiner Ansicht nach nicht optimale Ausnutzung der

Wassertemperaturspreize zwischen Grundwasserentnahmetemperatur und Wiedereinleittemperatur in den X gesehen wird. Dazu ist aus unserer Sicht zunächst festzustellen, dass die Ableitungsbedingungen für das thermisch genutzte Wasser nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Wiederverleihungsverfahrens sind und die von den einzelnen Betrieben auf dem X-Werksgelände einzuhaltenden maximalen Einleittemperaturen in Indirekteinleiterverträgen geregelt sind und darüber hinaus seit Jahrzehnten - auch von den zuständigen Behörden, die dies regelmäßig überprüfen - die Einhaltung der lt. bestehendem Wasserrechtsbescheid aus dem Jahr 1972 maximal zulässigen Ableitungstemperatur von 25° C im Messschacht auf dem Werksgelände erforderlich ist. Diese Temperatur wird, wie auch vom ASV ausdrücklich bestätigt wird, derzeit vollständig ausgenutzt, womit die X GmbH die nach bisherigen allgemeinen Bescheidauslegungen zulässige Temperaturspreize vollständig ausnutzt. Derzeit ist dementsprechend auch die gesamte Kühlwasserwirtschaft im Werksbereich mit all ihren Einzelanlagen grundsätzlich auf dieses Temperaturniveau ausgelegt. Die Abkehr von der bisherigen Betrachtungsweise würde unseres Erachtens nur in einem weiteren gesonderten Wasserrechtsverfahren zu Neufestlegung der Bedingungen der Kühlwasserableitungen und -einleitungen in den X möglich sein. Dabei wäre zunächst festzustellen, inwieweit bei den derzeitigen, durchwegs behördlich bewilligten und auch nach dem Stand der Technik betriebenen Kühlwasseranfallstellen verfahrenstechnisch die Temperaturspreize überhaupt nennenswert erhöht werden könnte. Nach einem ersten Meinungsaustausch mit Herrn Dr. X wird dieses Potenzial eher als relativ gering angesehen. Auch der ASV weist in seinem Schreiben auf diesbezüglich erst erforderliche Abklärungen hin und sieht hier eine mögliche Vergrößerung der Temperaturspreizung eher als mittelfristiges Ziel. Um das Ausmaß einer anzustrebenden Erhöhung der Temperaturspreize quantitativ näher abschätzen zu können, wäre auch zu überprüfen, welche Temperaturreduktionen in der Kühlwasserableitung des Regenwasserkanales die Drainageeinleitung kurz vor Ausmündung dieses Regenwasserkanales in den X tatsächlich bewirken. Die vom ASV diesbezüglich in der Tabelle auf Seite 8 aufgelisteten Temperaturen wurden in einer sehr niederschlagsreichen Periode gemessen, bei der vermutlich auch eine erhöhte Temperaturreduktion durch Niederschlagswässer stattfand und vielleicht auch eine erhöhte Drainagewasserführung gegeben war, die ebenfalls zu einer überdurchschnittlich hohen Temperaturreduktion bei der Einleitung in den X geführt haben könnte. Da die X GmbH die seit 1972 bestehende Auflage, keine höhere Temperatur als 25° C einzuleiten, seit Jahrzehnten einhalten muss, die Messstelle für die Temperatur im Einvernehmen mit der Behörde festgelegt wurde, eine nennenswerte Temperaturänderung im Ableitungskanal zwischen Messstelle und Einleitung in den Drainagevorflutkanal nicht zu erwarten ist und die maximal zulässige Ableitungstemperatur, wie die Auswertungen zeigen, meist ausgenutzt wird, sieht X auch keine Notwendigkeit, den Standort der Messstelle in Frage zu stellen. Insgesamt werden die Ausführungen des ASV zum Thema ‚Erhöhung der Temperaturspreize' nicht als zentrales Thema in der Beurteilung des Standes der Technik, sondern eher als Anregung zur mittelfristigen Nutzung eines gewissen Einsparungspotenzials gesehen, was aber sowohl rechtlich als auch technisch erst abgeklärt werden muss. Die Antworten zu den Fragen 3 (Anm.: Worin konkret liegen allfällige Abweichungen?) und 4 (Anm.: Handelt es sich um einzelne, von übrigen Anlagenteilen trennbare Abweichungen?) betreffen ausschließlich das Thema der Erhöhung der Temperaturspreize und erscheinen mit vorstehenden Ausführungen beantwortet." Zusammenfassend wird in dieser Stellungnahme ausgeführt: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass der ASV beim gegenständlichen Projekt der Grundwasserentnahmen der X GmbH den Stand der Technik

als eingehalten und die öffentlichen Interessen gewahrt sieht und die Umstellung der Kühlwasserwirtschaft des Betriebes auf ein Wiederversickerungskonzept, wie es im beeinspruchten Auflagenpunkt 1 verlangt wurde, nicht als zielführend erachtet, womit insgesamt unsere bisherige Argumentation bestätigt wurde. Die vom ASV vorgenommene Einschränkung in der sonst positiven Beurteilung des Standes der Technik in Bezug auf eine höhere Temperaturspreize und damit Nutzung eines gewissen Grundwassereinsparungspotenzials ist aus unserer Sicht nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Nutzung einer höheren Temperarturspreize würde hinsichtlich der Ableitungsbedingungen neue wasserrechtliche Festlegungen, neue Indirekteinleiterverträge mit den einzelnen Betrieben und verfahrenstechnische Umstellungen bei Kühlwasseranfallstellen erfordern, deren Umsetzbarkeit technisch ebenso erst zu überprüfen wäre wie die tatsächlich zu erreichenden Ableitungstemperaturen in den X und Grundwassereinsparungspotenziale. Diese Schwierigkeiten und Rahmenbedingungen werden offenbar vom ASV auch gesehen, weshalb eine Erhöhung der Temperaturspreizung von ihm auch eher als mittelfristig umsetzbare Maßnahme gesehen wird."

Dieses Thema wurde in der mV des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eingehend erörtert. Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: *„Der Verhandlungsleiter stellt die im Verfahren seitens Dipl.-Ing. X thematisierte Vermengung mit Drainagewässern in den Raum. Dipl.-Ing. X führt dazu aus: ‚Die Örtlichkeit ist hier im Orthofoto vom 24. Mai 2017, das meinem Gutachten vom 3. Juli 2017 als Beilage angeschlossen ist, ersichtlich. Die Anlagenteile sind hier dargestellt bzw. mit roter Farbe eingezeichnet.' Die Vertreter der Beschwerdeführerin halten dazu fest: ‚Die Messstelle, an der die 25° C kontrolliert werden, befindet sich unmittelbar am Werksgelände. Der am Orthofoto vom 25. Mai 2017 abgebildete Bereich befindet sich 2 km unterhalb des Werksgeländes.' Dipl.-Ing. X führt dazu aus: ‚Ab dem Bereich, wo der Kühlwasserkanal rechtwinkelig parallel zum X einmündet, findet die Vermischung mit Drainagewässern statt. Im unmittelbaren Einleitungsbereich im Unterwasserbereich des Kraftwerkes wurde die in der Tabelle Seite 6 meines Gutachtens dargestellte Temperatur (17° und folgende) gemessen. Dies wurde vom Gewässerschutz gemessen. Die links daneben eingetragene Temperatur gibt das Messergebnis, das unmittelbar im Werksgelände gemessen wurde, wieder. Die beiden Messwerte wurden zur selben Zeit gemessen.' Herr Dr. X hält fest: ‚Es handelte sich hier um Einzelmessungen.' Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Die Messungen fanden im Zeitraum vom 26. Juni 2014 bis 16. September 2014 statt.' Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Auf Basis dieser Messergebnisse habe ich grob abgeschätzt, dass der Anteil der Drainagewässer von den in den X ausgeleiteten Wässern ca. dieselbe Menge ausmacht, wie das vom Werksgelände abfließende Kühlwasser.' Dipl.-Ing. X verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme vom 17. Juli 2017 (Anm.: Beilage zu ON 33) und hält fest: ‚Bei dem angegebenen Zeitraum handelt es sich um einen Zeitraum, in dem sehr viel Niederschlag angefallen ist. Meiner Einschätzung nach kann man diesen Messzeitraum noch nicht als repräsentativ für einen längeren Zeitraum ansehen.' Dipl.-Ing. X hält fest: ‚Um hier repräsentative Aussagen treffen zu können, müsste man hier über einen Zeitraum von einem Jahr messen, und zwar mindestens in einem Zeitraum von einem Jahr.' Dr. X ergänzt:*

‚Bei diesem letzten Kanalisationsabschnitt handelt es sich auch um einen in den Rückstaubereich eingebundenen Bereich und ist daher die Temperatur der dort vorhandenen Wässer auch auf die Temperatur des Flusses zurückzuführen bzw. ist hier die Temperatur im Fluss mit ursächlich. Wenn der X im Sommer relativ warm ist, wird auch das im letzten Abschnitt dieser Kanalisation vorhandene Drainagewasser auch eine relativ hohe Temperatur aufweisen.‘ Dipl.-Ing. X hält fest: ‚Man müsste hier über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr die Temperatur der Drainagewässer vor Einleitung der Kühlwässer der X GmbH messen.‘ Dr. X hält fest: ‚Nur der Bereich unmittelbar im Werksgelände liegt in unserem Einflussbereich und dort wird auch gemessen und wird der Nachweis erbracht, dass die Temperaturspreize auch ausgenutzt wird.‘ Die Vertreter der Beschwerdeführerin halten weiters fest: ‚Die Temperatur wird unmittelbar am Werksgelände gemessen und entspricht dies einer jahrzehntelangen, auch von den Behörden akzeptierten und vorgegebenen, Praxis.‘ Herr Dr. X ergänzt: ‚Bei der unmittelbaren Einleitung in den X handelt es sich um einen regelmäßig eingestauten Bereich.‘ Dipl.-Ing. X hält fest: ‚Hier kann unter Umständen schon eine Vermengung mit den Wässern des X eintreten und müsste dies jedenfalls genauer untersucht werden, worauf hier nun die Temperatur bzw. was nun ursächlich für die Abkühlung auf die entsprechend im Einleitungsbereich gemessenen Werte zurückzuführen ist.‘ Dr. X und Dipl.-Ing. X halten fest: ‚Aufgrund dieser unklaren Situation kann keinesfalls davon gesprochen werden, dass eine mangelhafte Ausnutzung der Spreize als nachgewiesen angesehen werden kann.‘ Dr. X hält fest: ‚Das, was zufließt an Drainagewässern, liegt außerhalb des Einflussbereiches der X GmbH. Die X GmbH ist nach dem bestehenden Ableitungskonsens bezüglich der 25° C maximal verpflichtet. Der X GmbH muss es möglich sein, jederzeit und aktuell für die Einhaltung dieser Auflage zu sorgen.‘ Dipl.-Ing. X hält fest: ‚Mit dem von der Behörde vorgegebenen bzw. derzeit vorhandenen Messpunkt am Werksgelände wird die Spreize vollständig ausgenutzt.‘ Dipl.-Ing. X gibt an: ‚Vom Verhandlungsleiter befragt, wieviel Kühlwasser nun konkret eingespart werden kann bzw. könnte, wenn man die Messung an einem anderen Punkt vornimmt, gebe ich an, dass ohne dem dargestellten Messprogramm und einer Evaluierung der Abnehmer keine konkrete Menge quantifiziert werden kann.‘ Dr. X ergänzt: ‚Bei dieser Evaluierung bzw. dem dargestellten Messprogramm muss ja jedenfalls auch berücksichtigt werden, dass hier der Kraftwerksbetrieb nicht vernachlässigt werden darf, zumal dieser sehr wohl Einfluss darauf hat, welche Mengen an Wässern hier beigemengt bzw. sich hier mit dem Kühlwasser der X GmbH vermischen. Wenn beispielsweise eine sogenannte Staulegung stattfindet.‘ Dipl.-Ing. X führt aus: ‚Im Falle einer mit Revisionsarbeiten verbundenen Staulegung des Kraftwerkes würde zweifelsohne ein geringerer Anfall von Drainagewässern sein und würde hier weniger Drainagewasser anfallen bzw. eine geringere Vermengung mit Drainagewasser gegeben sein als im Regelbetrieb.‘ Herr X führt als Vertreter des Landeshauptmannes von Oberösterreich aus: ‚Aus unserer Sicht findet keine Übernutzung von Grundwasser statt. Dies, nach den derzeitigen Verhältnissen.‘ Die Vertreter der Beschwerdeführerin führen aus: ‚Ungeachtet der

Frage, welches theoretische Einsparvolumen hier bestehen würde, bleibt hier jedenfalls ein entscheidender Faktor auch die technische Möglichkeit der Abnehmer. Die bestehenden Anlagen sind auf das bewilligte Temperaturniveau ausgelegt, ob hier überhaupt eine Abänderung bzw. Reduzierung möglich ist, ist aus unserer Sicht höchst fraglich.'" Im gegenständlichen Fall ist eine Einleitungstemperatur von max. 25° C rechtskräftig vorgeschrieben. Diese Spreize müsse - so Dipl.-Ing. X - ausgenützt werden. Die Bf verweist darauf, sie könne nur am unmittelbaren Betriebsareal die Temperatur wirksam kontrollieren. Wenn die Kühlwässer das Betriebsareal verlassen, weisen sie 25° C auf. Fest steht, dass im gemessenen Zeitraum die zulässige Höchsttemperatur bei der Einleitungsstelle unterschritten wurde und sich damit die Kühlwässer in der Kanalisation noch um einige Grad abkühlten. Zitat Gutachten X: „Vom X wurde vom 26.06. bis 16.09.2014 an der Ausmündungsstelle in den X eine registrierende Temperaturmessung durchgeführt, wobei eine Bandbreite von 13,9 bis 26,8° C und ein Mittelwert von 17,8° C gemessen wurde". Ein wesentlicher Faktor scheinen Drainagewässer zu sein, die im letzten Kanalisationsabschnitt eine weitere Abkühlung mit sich bringen. Fraglich war, ob sich daraus für die Gegenwart und die weitere Zukunft (bis zum Ablauf der Befristung) Aussagen ableiten lassen. Da eine zu hohe Einleitungstemperatur erhebliche ökologische Schäden verursachen kann, muss die Einhaltung der zulässigen Höchsttemperatur jedenfalls sichergestellt sein. Drainagewässer, deren Menge von der Bf nicht beeinflusst werden kann, könnten Berücksichtigung finden, wenn vorhersehbar ist, welche Menge im bewilligten Zeitraum jedenfalls - also auch unter ungünstigsten Verhältnissen - zur Verfügung steht. Die Bf verwies in diesem Zusammenhang auf mehrere Faktoren, die es zweifelhaft erscheinen lassen, dass eine bestimmte Menge über einen längeren Zeitraum zuverlässig prognostiziert werden kann, so insbesondere Niederschläge/Trockenzeiten und Revisionsarbeiten am Kraftwerk. Nun mag es durchaus sein, dass - wie Dipl.-Ing. X ausführte - im gemessenen Zeitraum eine weitere Abkühlung durch Drainagewässer eingetreten ist. Um repräsentative Aussagen treffen zu können, müsste nach Dipl.-Ing. X eine einjährige Messung durchgeführt werden. Nach dem derzeitigen Messpunkt wird - wie Dipl.-Ing. X einräumte - die Spreize am vorgegebenen Messpunkt vollständig ausgenutzt. Nach dem vorliegenden Gutachten Dipl.-Ing. X und dem Ergebnis der Gutachtenserörterung in der Verhandlung kann nicht festgestellt werden, dass dann, wenn die Kühlwässer bei Ableitung vom Werksgelände eine höhere Temperatur als 25° C aufweisen, bei der Einleitungsstelle in den X der vorgeschriebene Wert von 25° C nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten gesichert unterschritten wird. Nach den vorhandenen Ermittlungsergebnissen kann der Bf nicht unterstellt werden, sie würde durch ein Unterschreiten der zulässigen Höchsttemperatur Wasser verschwenden. Die Bf hat im Ergebnis den Nachweis erbracht, dass ihre Anlage dem Stand der Technik entspricht.

3.6. Zur beanstandeten Auflage 13. (2.6.):

Die Überlegungen der Behörde und die Grundlagen dieses Auflagepunktes gehen aus der Begründung des bekämpften Bescheides und den gutachtlichen Ausführungen des Dipl.-Ing. X hervor (2.6.1.). Das im Auflagepunkt genannte Wasserbenutzungsrecht ist im Wasserbuch des Bezirkes X unter Postzahl X eingetragen. Die Bewilligung wurde von mehreren Personen, die als sog. „Wassergemeinschaft“ auftraten, beantragt. Bewilligung und Überprüfungsbescheid befinden sich in den Akten (2.6.2.). Nur einer der Antragsteller (X) erhob in der Verhandlung am 25. Februar 2013 Einwendungen. Rechtsnachfolger des X sind die Ehegatten X. Im Beschwerdeverfahren gaben die Eigentümer der von der Anlage versorgten Grundstücke keine Stellungnahme ab. Unter Punkt 2. der Stellungnahme der X - X Ziviltechniker GmbH vom 30. Mai 2017 wird ausgeführt: „Der Brunnen liegt knapp über 500 m vom Wasserwerk III entfernt und ist nach früheren Gesprächen mit Herrn X als Alleineigentümer des Grundstückes X, auf dem sich dieser Brunnen befindet, bisher noch nie trocken gefallen, sodass die Wasserversorgung unterbrochen gewesen wäre. Der Brunnen wird seit Jahrzehnten von der X in etwa 14tätigem Abstand eingemessen. Sowohl nach früheren Pumpversuchen mit Beweissicherungen, bei denen noch wesentlich größere Entnahmen aus dem Wasserwerk III erfolgten, als auch nach grundwasserhydraulischen Berechnungen von früheren Einreichprojekten ergibt sich bei einer Entfernung von über 500 m vom Wasserwerk III keine messbare Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels mehr. Dazu stellte auch der Amtssachverständige für Hydrologie und Wasserwirtschaft im Wiederverleihungsverfahren zum Bescheid 1994 in seinem Gutachten fest, dass ‚eine Beeinträchtigung umliegender fremder Brunnenanlagen auf Basis der Messergebnisse und der Entfernung von mehr als 500 m ausgeschlossen werden kann‘. Diese Aussage galt sogar für noch größere Grundwasserentnahmen, als sie im Wiederverleihungsprojekt 1994 festgelegt wurden bzw. bis heute gelten. Somit kann zusammengefasst festgestellt werden, dass eine messbare Beeinträchtigung des Brunnens der ‚Wassergemeinschaft X‘ nach fachlicher Voraussicht nicht gegeben ist.“ Zur Frage, ob qualitative oder quantitative Auswirkungen zu erwarten sind, liegt das Gutachten Dipl.-Ing. X vom 3. Juli 2017 vor. Zitat: „Gemäß WIS-DORIS wurde dieser Brunnen im Jahr 2012 errichtet. Zu diesem Zeitpunkt war der gegenständliche X-Brunnen III rechtmäßig in Betrieb. Da sich durch die gegenständliche Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung der Konsens der X nicht erhöht, ist weder eine Beeinträchtigung noch eine Beeinflussung des Wasserstandes dieses Brunnens zu erwarten. Qualitative Beeinträchtigungen oder Beeinflussungen durch das Wasserwerk III sind wegen der grundwasserstromseitlichen Lage zum Brunnen nicht möglich. Der Absenktrichter des Wasserwerks III beträgt, wie in früheren Wasserrechtsverhandlungen festgehalten, ca. 500 m. Der Brunnen auf Gst. X liegt in einer Entfernung von ca. 530 m, Brunnentiefe 27 m; GOK 388 m ü.A.; X gemäß WIS-DORIS auf 363,5 m ü.A. Somit reicht der Bohrbrunnen bei X nur 2,5 m in das Grundwasser. Die dokumentierten fallenden Grundwasserstände wegen verringerter Grundwasserneubildung könnten bei Fortsetzung dieses Trends eine Brunneneintiefung erforderlich machen. Die jahrzehntelangen Grundwasserbeweissicherungen der X zeigen keinen signifikanten Einfluss der X-Grundwasserentnahme auf die Grundwasserspiegellagen. Der Absenktrichter des Wasserwerks III beträgt, wie in früheren Wasserrechtsverhandlungen festgehalten, ca. 500 m.“ Die X - X Ziviltechniker GmbH führte dazu in ihrer Stellungnahme vom

17. Juli 2017 aus: „Der ASV stützt sich in seiner Beurteilung insbesondere auf frühere Projektunterlagen und auch ASV-Gutachten, wonach aufgrund der Größe des Absenktrichters um das Wasserwerk III von ca. 500 m ein nachteiliger Einfluss auf den Brunnen X nicht gegeben ist und folgt damit auch diesbezüglich unserer bisherigen Argumentation. Da der Brunnen X bei niedrigen Grundwasserständen nur einen Grundwasserstand von rund 2,5 m aufweist, weist der ASV darauf hin, dass, bei nicht in Zusammenhang mit X-Grundwasserentnahmen stehenden, allgemein fallenden Grundwasserständen eine Brunnenvertiefung zukünftig notwendig werden könnte.“ Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: „*Dipl.-Ing. X hält dazu fest: ‚Soweit Dipl.-Ing. X diese Schlussfolgerung angegeben hat bzw. vorgenommen hat, ist festzuhalten, dass das festgesetzte Maß der Wasserbenutzung weder mit einer quantitativen noch qualitativen Beeinträchtigung der angeführten Brunnenanlagen bzw. eben erwähnten Brunnenanlagen verbunden ist. Soweit sich Dipl.-Ing. X zur Anlage der Wassergemeinschaft X äußert, verweise ich auf mein Gutachten vom 25. Juli 2017. Der erwähnte Brunnen befindet sich außerhalb des Absenktrichters und kann es daher zu keiner Beeinträchtigung durch das festgesetzte Maß der Wasserbenutzung kommen.“* Die gutachtlichen Ausführungen des Dipl.-Ing. X stützen sich dabei auch auf den im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung erstellten „Bericht Grundwassererkundung Raum X, Bezirk X“ vom 31. Dezember 2015 und weitere näher angeführte Unterlagen. Gerade mit dem Bericht vom 31. Dezember 2015 (Anm.: im Akt LVwG-551097 enthalten) stand Dipl.-Ing. X ein Dipl.-Ing. X noch nicht vorliegendes Beweismittel zur Verfügung. Die Ausführungen des Dipl.-Ing. X sind schlüssig und nachvollziehbar, weshalb im Ergebnis fest steht: Die Grundwasserentnahme des Brunnens III hat wegen der Lage 2 km oberhalb des Exfiltrationsbereiches des Grundwassers in die X und andere Vorfluter nur geringe Auswirkungen auf die Grundwasserspiegellagen des X. Dabei beträgt der Absenktrichter des Wasserwerkes III ca. 500 m. Der Brunnen auf Grundstück Nr. X liegt in einer Entfernung von ca. 530 m außerhalb des Absenktrichters. Wie Dipl.-Ing. X am 26. September 2017 schlüssig erörterte, kann es daher außerhalb des Absenktrichters zu keiner Beeinträchtigung durch das festgesetzte Maß der Wasserbenutzung kommen. Das Gutachten des Dipl.-Ing. X wird daher den Feststellungen (2.6.3.) zu Grunde gelegt.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Allgemeines:

Z 32 des Anhanges 1 des UVP-G ist nicht erfüllt, die Anlage fällt daher gemäß § 99 WRG in den Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes.

4.2. Zur beanstandeten Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes mit Grundstück Nr. X, KG X:

Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung gemäß § 22 Abs. 1 WRG auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen

Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

Die korrekte Grundstücksnummer lautet nach entsprechenden Änderungen des Grundbuchstandes Grundstück Nr. X, KG X (2.4.). Spruchabschnitt I./E) war daher in Stattgabe der Beschwerde insoweit richtigzustellen.

4.3. Zur Auflage 1.:

4.3.1. Zum Stand der Technik (§ 12a WRG) und zum öffentlichen Interesse an der Vermeidung einer Wasserverschwendung (§ 105 Abs. 1 WRG):

Der Stand der Technik ist gemäß § 12a Abs. 3 WRG bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik schafft kein subjektives, vom konkreten Schutz wasserrechtlich geschützter Rechte losgelöstes, subjektives Recht Dritter (VwGH 2012/07/0137). Die Behörde führte begründend aus, hinsichtlich der Beeinträchtigung fremder Rechte sei durch verschiedene Betreiber einer Hausbrunnenanlage ohne nähere fachliche Begründung darauf hingewiesen worden, dass deren Hausbrunnen versiegt seien und die Antragstellerin durch den Wiederverleihungsantrag deren Wasserversorgung gefährde. Schon die Behörde stellte dazu fest, dass „das Absinken des Wasserspiegels und daraus resultierende Trockenfallen“ nicht auf den Betrieb des bewilligungsgegenständlichen Wasserwerkes III zurückgeführt werden könne (2.5.1.). Dies hat sich im Beschwerdeverfahren bestätigt. Die im Wege der Wiederverleihung bewilligte Anlage hat selbst auf die (nur) ca. 530 m entfernte und damit außerhalb des Absenktrichters befindliche Brunnenanlage auf Grundstück Nr. X keine qualitativen oder quantitativen Auswirkungen (2.6.3.). Da nach dem Verfahrensergebnis keine fremden Rechte einer Bewilligung entgegenstehen, kommt Dritten kein Recht auf das in Auflage 1. geforderte „Konzept zur Erstellung eines Grundsatzkonzeptes zur Umstellung der Betriebsweise der Wassergewinnung, des Wasserverbrauches und der Entsorgung thermisch belasteter Wässer“ zu. Es ist nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ausgeschlossen, dass Dritte durch den Entfall der Auflage 1. in geschützten Rechten (§ 12 WRG) verletzt werden. Durch die in Auflage 1. erwähnte „Umstellung der Betriebsweise der Wassergewinnung“ würde sich schließlich sogar der Wasserbedarf um etwa 50 % erhöhen und die Energieeffizienz würde verschlechtert.

Wie die Behörde zutreffend erkennt, besteht ein öffentliches Interesse an der Einhaltung des Standes der Technik (§ 12a WRG) und der Vermeidung einer Wasserverschwendung (§ 105 WRG). Fraglich war, ob die von Amts wegen zu

wahrenden öffentlichen Interessen das vorgeschriebene Grundsatzkonzept erfordern. Ausgeschlossen sind sog. projektändernde Auflagen, worunter man solche versteht, die den vom Projektwerber in seinem Antrag festgelegten Verfahrensgegenstand derartig wesentlich verändern, dass man von einem „aliud“ sprechen muss (VwGH 2011/03/0160). Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage ist dann anzunehmen, wenn ihr Inhalt für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar ist. Gleiches gilt, wenn die Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Heranziehung von Fachleuten zu erfolgen hat und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist (VwGH Ro 2014/03/0035). Wird im Fall, dass eine die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht fixierende behördliche Entscheidung nicht aus trennbaren Absprüchen besteht, vor dem Verwaltungsgericht lediglich ein Teil - etwa eine im Abspruch enthaltene Nebenbestimmung (eine Befristung, Bedingung, Auflage) - in Beschwerde gezogen (bekämpft bzw. angefochten), ist das Verwaltungsgericht trotzdem befugt, auch zu prüfen, ob die anderen davon nicht trennbaren, aber ausdrücklich unbekämpft gelassenen Teile des verwaltungsbehördlichen Abspruches rechtskonform sind (VwGH Ra 2016/12/0039). Kann ein Vorhaben ohne eine wesensverändernde „Auflage“ nicht bewilligt werden, so ist der diesbezügliche Genehmigungsantrag abzuweisen (VwGH 2010/07/0181).

Auflage 1. bezieht sich zunächst auf die „Betriebsweise der Wassergewinnung“ und stellt auf den von Dipl.-Ing. X definierten „Stand der Technik“ Punkt b) und die von ihm befürchtete Wasserverschwendung („öffentliche Interessen“ Punkt b) ab. Im Beschwerdeverfahren stellte sich heraus, dass das in Auflagepunkt 1. geforderte „Konzept zur Umstellung der Betriebsweise“ nach dem aktuellen Stand der Technik nicht zielführend erscheint, da der in der Verhandlungsschrift vom 25. Februar 2013 definierte „Stand der Technik“ zum Teil nicht nachvollzogen werden kann (vgl. 2.5.3.). Dipl.-Ing. X bezog sich darauf, dass die Kühlwassereinleitung bei großen Oberflächenwässern erfahrungsgemäß mit Temperaturen von max. 30° C begrenzt sei (vgl. 2.5.1.). Welche Einleitungstemperaturen zulässig sind, ist eine Frage der Biologie und nicht der Hydrogeologie. Im gegenständlichen Fall ist eine Einleitungstemperatur von max. 25° C rechtskräftig vorgeschrieben. Diese Spreize müsse - so Dipl.-Ing. X - ausgenützt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Einleitungstemperatur dem Grunde nach zwei öffentliche Interessen berührt. Wird die max. Einleitungstemperatur von 25° C überschritten, kann dies den ökologischen Zustand des X wesentlich beeinträchtigen (§ 105 Abs. 1 lit. m WRG). Wird sie dagegen nicht ausgenützt, könnte dies unter Umständen eine Wasserverschwendung im Sinne des § 105 Abs. 1 lit. h WRG darstellen. Im Hinblick auf die drohenden ökologischen Schäden darf die zulässige Höchsttemperatur keinesfalls überschritten werden. Die Bf verweist darauf, sie könne nur am unmittelbaren Betriebsareal die Temperatur wirksam kontrollieren. Dieser Messpunkt ist mit der Behörde akkordiert. Wenn die Kühlwässer das Betriebsareal verlassen, weisen sie 25° C auf. Kurzfristig die Temperatur zu erhöhen oder zu senken erscheint ausgeschlossen, leiten doch

unterschiedliche Unternehmen Kühlwasser ab. Die zuleitenden Unternehmen haben ihre Betriebe so ausgerichtet, dass im Ergebnis die Temperatur eingehalten werden kann. Die rechtliche Grundlage bilden dafür unter anderem die Indirekteinleiterverträge. Wässer mit höherer Temperatur aus dem Betriebsareal abzuleiten und darauf zu vertrauen, dass sich diese in der Kanalisation auf dem Weg zum X weiter (auf 25° C) abkühlen, erscheint unter ökologischen Gesichtspunkten problematisch. Dieser Aspekt wurde im Beschwerdeverfahren eingehend erörtert. Im Messzeitraum (26. Juni bis 16. September 2014, vgl. 2.5.2. und 3.5.2.) wurde die zulässige Höchsttemperatur bei der Einleitungsstelle unterschritten und kühlte sich damit das Kühlwasser in der Kanalisation noch um einige Grad ab. Fraglich war, ob sich daraus für die Gegenwart und die weitere Zukunft (bis zum Ablauf der Befristung) Aussagen ableiten lassen. Nun mag es durchaus sein, dass - wie Dipl.-Ing. X ausführte - im gemessenen Zeitraum eine weitere Abkühlung durch Drainagewässer eingetreten ist. Um repräsentative Aussagen treffen zu können, müsste nach Dipl.-Ing. X eine einjährige Messung durchgeführt werden. Es kann nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden, dass dann, wenn die Kühlwässer bei Ableitung vom Werksgelände eine höhere Temperatur als 25° C aufweisen, bei der Einleitungsstelle in den X der vorgeschriebene Wert von 25° C nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten gesichert unterschritten wird. Nach den vorhandenen Ermittlungsergebnissen kann der Bf daher nicht unterstellt werden, sie würde durch ein Unterschreiten der zulässigen Höchsttemperatur Wasser verschwenden. Im Ergebnis hat sie den Nachweis erbracht, dass der Stand der Technik eingehalten wird (§ 12a WRG).

4.3.2. Grundsatz der Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens, keine Vorschreibung weiterer Messungen oder eines Evaluierungsprogrammes in Abänderung der Auflage 1.:

Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: *„Die Vertreter der Beschwerdeführerin führen aus: ‚Ungeachtet der Frage, welches theoretische Einsparvolumen hier bestehen würde, bleibt hier jedenfalls ein entscheidender Faktor auch die technische Möglichkeit der Abnehmer. Die bestehenden Anlagen sind auf das bewilligte Temperaturniveau ausgelegt, ob hier überhaupt eine Abänderung bzw. Reduzierung möglich ist, ist aus unserer Sicht höchst fraglich.‘ ... Die Vertreter des Landeshauptmannes von Oberösterreich führen dazu aus: ‚Eine weitere Beweisaufnahme durch das Verwaltungsgericht wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich nicht beantragt. Das von Dipl.-Ing. X dargestellte Messprogramm bzw. die Evaluierung wäre als Auflage in Abänderung des Auflagepunktes 1. vorzuschreiben.‘ Dr. X erwidert in Vertretung der X GmbH: ‚Eine von der Behörde beantragte Auflagenabänderung ist weder fachlich noch rechtlich gedeckt. Es handelt sich allenfalls um einen Erkundungsbeweis. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass Derartiges nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens ist. Dies ändert aber nichts daran, dass die Beschwerdeführerin, wie laufend betont, gerne bereit ist, mit der*

belangten Behörde und den zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung diesbezüglich auf freiwilliger Basis in Gespräche zu treten.‘“

Die Verpflichtung zur amtswegigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes findet jedenfalls dort ihre Grenze, wo es der Mitwirkung der Partei bedarf - was insbesondere dann der Fall ist, wenn der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiellrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind - und die Partei eine solche Mitwirkung unterlässt. Kann die Behörde den Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei nicht feststellen, ist es Aufgabe der Behörde, der Partei mitzuteilen, welche Angaben zur Beurteilung des geltend gemachten Anspruches noch benötigt werden und sie aufzufordern, hierfür Beweise anzubieten (vgl. VwGH 17.10.2002, 2000/07/0042). Nach der - auf Anlagen nach dem WRG übertragbaren - Judikatur zu den Genehmigungsvoraussetzungen für Betriebsanlagen nach der GewO 1994 ist der Durchführung von Messungen - soweit diese möglich sind - grundsätzlich der Vorrang vor Berechnungen einzuräumen. „Grundsätzlich“ bedeutet, dass diese Verpflichtung nicht allgemein besteht, sobald eine Messung (technisch) möglich ist, allerdings kann nur in Ausnahmefällen davon abgesehen werden. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist auf sachverständiger Grundlage fallbezogen in schlüssiger Weise darzulegen (VwGH 2012/07/0027). Es bedarf jedenfalls sachverständiger Ausführungen dazu, warum nach dem Stand der Technik und der Wissenschaften angesichts der mittels Berechnung erzielten Werte ein Messergebnis, das hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit zu einer abweichenden Beurteilung führen könnte, ausgeschlossen werden kann (VwGH Ra 2015/04/0053). Wenn die exakte Feststellung bestimmter Anteile auf Grund der Vielschichtigkeit der Ursachen mit verantwortbarem Aufwand nicht möglich ist, ist hilfsweise mit einer Schätzung vorzugehen (VwGH 91/07/0070).

Zur Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit der Vornahme von Messungen ist Folgendes festzuhalten: Technisch wäre eine Messung der Drainagewässer möglich. Um repräsentative Aussagen treffen zu können, müsste ein Jahr lang gemessen werden. Eine Berechnung ist nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht möglich, es handelt sich um eine je nach Witterung und Verhältnissen (im Einzugsgebiet) unterschiedliche Wassermenge. Eine Schätzung scheidet im Hinblick auf die drohenden ökologischen Konsequenzen einer Überschreitung der zulässigen Höchsttemperatur aus. Die von Dipl.-Ing. X vorgenommene grobe Abschätzung, dass der Anteil der Drainagewässer von den in den X ausgeleiteten Wässern ca. dieselbe Menge ausmacht, wie das vom Werksgelände abfließende Kühlwasser, kann daher keine taugliche Grundlage für eine Vorschreibung sein. Zudem wären - wie die Bf zutreffend argumentiert - die technischen Möglichkeiten der Abnehmer zu prüfen. Auch Auswirkungen von Revisionsarbeiten des Kraftwerkes müssten berücksichtigt werden. Eine - vom Antrag der Behörde abweichende - vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von Amts wegen in Auftrag gegebene Messung ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt und würde in einem

Spannungsverhältnis zum Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer (Art. 6 EMRK) stehen. Es kann der Bf keine Wasserverschwendung unterstellt werden. Der Bf ist im Ergebnis der Nachweis gelungen, dass ihre Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Zur Frage, ob der Bf in Abänderung des Auflagepunktes, wie von der Behörde beantragt, die Messung und Evaluierung technischer Möglichkeiten vorgeschrieben werden kann, ist festzuhalten: Die Vorschreibung einer Messung der bewilligten Wasserentnahme ist grundsätzlich zulässig (vgl. etwa Punkt 3. der geohydrologischen Auflagen). Das erwähnte Messprogramm betrifft aber nicht die Grundwasserentnahme, sondern die Ableitung der Kühlwässer über die in einem gesonderten Bescheid bewilligte Kanalisation. Das Messprogramm bezieht sich damit auf eine andere Anlage und kann daher schon deshalb im gegenständlichen Wiederverleihungsverfahren nicht vorgeschrieben werden. Messanordnungen im Zusammenhang mit der Direkteinleitung sind nicht Gegenstand des Wiederverleihungsverfahrens. Ein Recht darauf, dass durch wasserrechtliche Auflagen im Wiederverleihungsverfahren Beweise für ein Verfahren zur allfälligen Abänderung der Direkteinleiterbewilligung (vgl. § 21a WRG) gesichert werden, besteht nicht (vgl. VwGH 97/07/0016). Abgesehen davon, wäre neben der Messung eine Evaluierung der technischen Möglichkeiten der Abnehmer erforderlich. Die Bf argumentiert hier zutreffend, dass deren Betriebsabläufe für die Kühlwassertemperatur maßgeblich sind. Diese betrieblichen Abläufe liegen - sieht man von den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Indirekteinleiterverträge ab - außerhalb des Einflussbereiches der Bf. Für die Betriebe liegen betriebsanlagenrechtliche Genehmigungen auf. Wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen können gemäß § 74 Abs. 2 Z 5 GewO iVm § 79 GewO in den Zuständigkeitsbereich der Gewerbebehörde fallen. Wasserrechtlich bewilligte Indirekteinleitungen unterliegen einem erhöhten Bestandsschutz gemäß § 356b Abs. 3 iVm § 21a WRG. Mit einem als Auflage vorgeschriebenen Mess- und Evaluierungsprogramm würden die in gesonderten Verfahren nach § 21a WRG bzw. § 79 iVm § 74 Abs. 2 Z 5 GewO (betreffend Direkt- und Indirekteinleitungen) von Amts wegen zu veranlassenden Ermittlungsschritte unzulässiger Weise auf die Bf delegiert.

Anzumerken ist: Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist gemäß § 21 Abs. 1 WRG nach Abwägung des Bedarfs des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Nach der Begründung des bekämpften Bescheides waren für die Vorschreibung eines Grundsatzkonzeptes auch die Ausführungen des ASV für Wasserbautechnik Ing. X, es seien auch künftig neuere wassersparende Methoden zu berücksichtigen, maßgeblich (vgl. 2.5.1.). Der klare Wortlaut der Auflage stellt dagegen auf den von Dipl.-Ing. X definierten Stand der Technik bzw. die

öffentlichen Interessen ab. Eine Neubemessung der Befristung (bis 31. Dezember 2027) durch das Verwaltungsgericht kam jedenfalls nicht in Betracht, stellten doch weder Behörde noch Bf einen entsprechenden Antrag und steht die von der Behörde angeordnete Befristung (bis 31. Dezember 2027), ausgehend vom Zeitpunkt der Bescheiderlassung, im Einklang mit der prognostizierten Wasserbedarfsentwicklung (rd. 10 Jahre). Die nach dem Ergebnis der Abwägung im Sinne des § 21 Abs. 1 WRG erfolgte Befristung bis 31. Dezember 2027 ist nicht zu beanstanden. Wie die Behörde in der mV schlüssig darlegte, erfolgt keine Übernutzung von Grundwasser.

Auflage 1. ist zu beheben, zumal für diese Auflage keine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist.

4.4. Zur Auflage 13.:

Bei der Wassergemeinschaft X handelt es sich um eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GesbR; VwGH 93/07/0043). Wohl führt die mangelnde Parteifähigkeit der GesbR dazu, dass diese (allein) nicht Antragstellerin im wasserrechtlichen Verfahren sein kann. Hier wurden aber die Gesellschafterinnen der GesbR im Verteiler der wasserrechtlichen Bewilligung ausdrücklich genannt. Es liegt daher insoweit keine Nichtigkeit mangels Bescheidadressat vor (vgl. VwGH 16.9.2009, 2007/05/0188).

Das Wasserbenutzungsrecht wurde aber gemäß § 22 Abs. 1 WRG mit Grundstück Nr. X verbunden. Das gemäß § 12 Abs. 2 WRG geschützte Wasserrecht steht daher nur diesem Grundeigentümer (X X), nicht aber auch den Eigentümern der übrigen versorgten Liegenschaften, mögen sie ursprünglich auch als Antragsteller aufgetreten sein, zu.

Die Bf bringt in der Beschwerde vor, es sei nicht nachvollziehbar, warum sie verpflichtet werden solle, für den Fall einer bewilligungsgemäßen Ausübung des ihr mit dem angefochtenen erteilten bzw. eigentlich nur wiederverliehenen Wasserbenutzungsrechtes, zugunsten von irgendwelchen - bisher nicht beeinträchtigten - Dritten auf ihre Kosten irgendwelche Maßnahmen zu setzen, lasse die nämliche Auflage für die Bf nicht jederzeit und aktuell die Grenzen ihres zulässigen Tuns erkennen. Es sei auch unklar, wer zur Führung des angesprochenen Nachweises verpflichtet sei und vor allem wer letztlich darüber zu entscheiden habe, ob dieser Nachweis nun gelungen sei oder nicht. Ungeachtet dessen, dass die Bf nach Maßgabe der Ergebnisse des abgeführten Verfahrens, aber auch der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte davon ausgehe, dass es zu keiner derartigen Beeinträchtigung kommen werde, sei genauso völlig ungeklärt, was sein solle, wenn es zwar wider Erwarten zu einer Beeinträchtigung des nämlichen Brunnens komme, die Bf selbst dazu aber nur einen geringen Beitrag leisten sollte, also ob auch diesfalls auf alleinige Kosten der Bf jene Maßnahmen, die sich die belangte Behörde

vorstelle, gesetzt werden sollen. Dass offen bleibe, welche Arten von Beeinträchtigungen nun überhaupt allesamt erfasst sein sollen, komme noch hinzu.

Die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG 1959 stellt nicht den Fall einer Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechtes, sondern die Erteilung eines neuen Rechtes an Stelle eines durch Zeitablauf untergegangenen Rechtes dar (VwGH Ra 2014/07/0070, Ra 2014/07/0076). Bei der Verletzung von Rechten Dritter gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze und stellt auch eine bloß geringfügige Verletzung von Rechten Dritter in qualitativer oder quantitativer Hinsicht eine maßgebliche und der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar. Wenn eine Partei die Beeinträchtigung von wasserrechtlich geschützten Rechten geltend macht, obliegt es nicht ihr, diese Beeinträchtigung zu beweisen, sondern die Behörde hat aufgrund ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht zu prüfen, ob eine entsprechend hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der befürchteten Rechtsverletzung gegeben ist (VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

Der erwähnte Brunnen befindet sich außerhalb des Absenktrichters und kann es daher zu keiner Beeinträchtigung durch das festgesetzte Maß der Wasserbenutzung kommen (2.6.3.). Das festgesetzte Maß der Wasserbenutzung ist weder mit einer quantitativen noch qualitativen Beeinträchtigung der angeführten Brunnenanlage verbunden. Da das Wasserbenutzungsrecht nicht beeinträchtigt wird, ist Auflage 13. nicht gerechtfertigt und zu beheben.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Bf hat gegen zwei Auflagen und die unrichtige Bezeichnung einer Grundstücksnummer in einem wasserrechtlichen Wiederverleihungsbescheid betreffend Kühlwässer Beschwerde erhoben. Nach dem Ergebnis des Beschwerdeverfahrens waren die Auflagen mangels gesetzlicher Grundlage zu beheben und die beantragte formale Richtigstellung der Grundstücksnummer (wegen einer Änderung des Grundbuchstandes) anzuordnen. Die Richtigstellung der Grundstücksnummer ist aus formellen Gründen erforderlich. Dritte können durch den Entfall der zwei Auflagen in keinen Rechten verletzt werden. Eine von Amts wegen aufzugreifende Wasserverschwendung hätte der Bf unterstellt werden können, wenn sie ohne nachvollziehbaren Grund mehr Kühlwasser als notwendig verwendet, was nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aber nicht der Fall ist. Die Bf stellt sicher, dass die Kühlwässer bei Verlassen des Betriebsareals nicht wärmer als die an der Einleitungsstelle in den X rechtskräftig vorgeschriebene Temperatur von 25° C sind. Es konnte nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden, dass dann, wenn die Kühlwässer bei Ableitung vom

Werksgelände eine höhere Temperatur als 25° C aufweisen, bei der Einleitungsstelle in den X der vorgeschriebene Wert von 25° C nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch unter ungünstigsten Bedingungen (Trockenzeiten, Hitzeperioden, Revisionsarbeiten am Kraftwerk) gesichert unterschritten wird. Unter Umständen könnte nach einem einjährigen Messprogramm zur Ermittlung der Abkühlung der Kühlwässer bis zur Einleitungsstelle und einer Evaluierung aller technischen Möglichkeiten (Abnehmer und Kraftwerk) eine konkretere Aussage getroffen werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann aber ohne weiteres gesagt werden, dass die Vorgangsweise der Bf (Messung der 25° C am Werksgelände) dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung ökologischer Schäden im X dient und daher nicht als Wasserverschwendung angesehen werden kann. Im Ergebnis ist der Bf der Nachweis gelungen, dass die beantragte Wiederverleihung dem Stand der Technik entspricht. Eine weitere Beweisaufnahme durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war nicht erforderlich.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu folgender Frage vorliegt, ob im gegenständlichen Beschwerdeverfahren von Amts wegen ein einjähriges Messprogramm in Auftrag zu geben und eine Evaluierung genehmigter Betriebsabläufe Dritter zu veranlassen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl